Die Entwicklung der Finanzen im Herzogtum Sachsen-Meiningen von 1831 bis zur Gegenwart.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

hohen philosophischen Fakultät

der

Universität Jena

vorgelegt von

Otto Costabell.

Jena
Verlag von Gustav Fischer
1908.

Die Entwicklung der Finanzen
im
Herzogtum Sachsen-Meiningen
von 1831 bis zur Gegenwart.

Inaugural-Dissertation
zur
Erlangung der Doktorwürde
der
hohen philosophischen Fakultät
der
Universität Jena

vorgelegt von

Otto Costabell.

Jena
Verlag von Gustav Fischer
1908.

Genehmigt von der philosophischen Fakultät der Universität Jena auf Antrag des Herrn Prof. Dr. Pierstorff.

Jena, den 2. März 1907.

Professor Dr. **Liebmann**,
D. Z. Dekan.

Mit Genehmigung der Fakultät kommt hier nur ein Teil der eingereichten Arbeit zum Abdruck. Die ganze Abhandlung **erscheint** im **Verlage von Gustav Fischer** in **Jena** in den Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars, Band VI, Heft 2, herausgegeben von Prof. Dr. J. Pierstorff.

Inhaltsverzeichnis der vollständigen Abhandlung.

Quellen- und Literaturverzeichnis.

1. Sammlung der landesherrlichen Verordnungen im Herzogtum S.-Meiningen, Bd. 1—23.
2. Landtagsverhandlungen nebst Beilagen 1829 bis jetzt.
3. Voranschläge und Rechnungen.
4. Hof- und Staatshandbuch des Herzogtums S.-Meiningen.
5. Dienstanweisung für das Kasse- und Rechnungswesen des Herzogtums S.-Meiningen von 1902.
6. Instruktion für die Ausführung der Forstbetriebseinrichtungen der Herzogl. Domänenwaldungen, Meiningen 1863.
7. Dienstvorschriften für die Herzogl. Domänenforstverwaltung, von 1902.
8. Die Domänenforste im Herzogtum S.-Meiningen und ihre Bewirtschaftung. Denkschrift für die Versammlung Thüringer Forstwirte im Jahre 1894, bearbeitet von Forstmeister Schmidt, Meiningen. Meiningen 1894.
9. Zachariae, Die Rechtsverhältnisse des fürstlichen Kammergutes, besonders in S.-Meiningen. Göttingen 1861.
10. Reyscher, Die Rechte des Staates an den Domänen und Kammergütern. Leipzig 1863.
11. Hermann, Richard, Herzogl. Rat, Einkommensstatistik des Herzogtums Meiningen. Statistik des Herzogtums Meiningen, Bd. IX, No. 6.
12. v. Heckel, Die Fortschritte der direkten Besteuerung in den deutschen Staaten 1880 bis 1905, Leipzig 1904.
13. Schmitt, Gustav, Systematisch-kritische Darstellung der z. Zt. in Deutschland und Österreich bestehenden allgemeinen Staatseinkommensteuergesetze, Würzburg 1900.
14. Ziller, Geh. Staatsrat, Die Nutzbarmachung der fiskalischen Landgüter im Herzogtum Meiningen. Fin.-Archiv XIII.
15. Derselbe, Die Domänenforstverwaltung des Herzogtums Meiningen. Fin.-Archiv XIII.
16. Derselbe, Die fiskalischen Griffelbrüche im Herzogtum Meiningen. Fin.-Archiv XIII.
17. Derselbe, Die Einkommensteuer des Herzogtums Meiningen. Fin.-Arch. XII.
18. Rheinboldt, Geh. Finanzrat, Das Reichsfinanzwesen, Berlin 1904, Burschenschaftliche Bücherei, Bd. VI, H. 8.
19. Brückner, Gustav, Landeskunde des Herzogtums Meiningen, Meiningen 1851.
20. Schriften des Vereins für meiningische Geschichte und Landeskunde. Heft 14 und 50.
21. Marquardsen, Handbuch des öffentlichen Rechts, III. Bd., 2. Halbband, 2. Abteilung. Freiburg i. B. und Tübingen 1884.
22. Goeckel, Das öffentliche Recht des Herzogtums S.-Meiningen. Jena 1904.

Vorwort.

Bei Abfassung dieser Abhandlung habe ich als Grundlage hauptsächlich die gedruckten Landtagsverhandlungen und die Gesetz-Sammlung benutzt. Da die Landtagsverhandlungen nicht auf Grund stenographischer, sondern geschriebener Protokolle hergestellt sind, verursachte es viel Mühe, sie durchzuarbeiten und es mag vielleicht manches Versehen mit untergelaufen sein. Außerdem ist zu bemerken, daß die Einsicht von Akten nicht gestattet worden ist. Bei Beurteilung der Arbeit bitte ich diese Punkte zu berücksichtigen.

Soweit es mir möglich war, habe ich die neuesten Zahlen angeführt; für 1907 stehen die Ergebnisse der Rechnungen noch nicht fest.

Sr. Exzellenz dem Herrn Staatsminister v. Ziller sowie den Herren Beamten des Revisionsbureaus, des Rechnungsbureaus und des Sekretariats sage ich für ihr Entgegenkommen nochmals meinen verbindlichsten Dank.

Otto Costabell.

Einleitung.

Das Herzogtum Meiningen besteht als selbständiger Staat seit dem Jahre 1681. Herzog Ernst der Fromme, der bei der im Jahre 1640 mit seinen Brüdern vorgenommenen Erbverteilung der Ernestinischen Lande den Gothaischen Anteil, zu dem Meiningen gehörte, erhalten hatte, war im Jahre 1675 gestorben. In seinem Testament hatte er bestimmt, daß seine Lande ungeteilt bleiben und seine sieben Söhne unter Leitung des ältesten gemeinsam regieren sollten. Bei dieser gemeinschaftlichen Regierung stellten sich aber bald Unbequemlichkeiten und Unzuträglichkeiten heraus, so daß eine Teilung beschlossen wurde, die in den Jahren 1677—1682 vorgenommen wurde. Bei dieser Teilung kam Meiningen mit Salzungen, Wasungen, und zwar Amt und Stadt von beiden, sowie mehrere andere Orte an Herzog Bernhard, der die Stadt Meiningen als Regierungs- und Residenzstadt bezog; das ganze Gebiet hatte einen Flächengehalt von 12 Quadratmeilen. Durch Verträge und Erbanfälle vergrößerte sich das Land unter den folgenden Herrschern mehr und mehr und erlangte seine jetzige Größe durch Erbvertrag im Jahre 1826 infolge des Aussterbens der Gothaischen Linie. Erbberechtigt an dem Gothaer Lande waren die Linien Meiningen, Koburg und Hildburghausen, die den König Friedrich August von Sachsen um seine Vermittlung ersuchten, um bei der Teilung etwa entstehende Streitigkeiten zu vermeiden. Es wurden die Erbteilungsverträge vom 12.—15. Nov. 1826 geschlossen, auf Grund deren zugleich ein Gebietsaustausch vorgenommen wurde, so daß sich Meiningen um 24 Quadratmeilen vergrößerte. An Meiningen fielen: das Herzogtum Hildburghausen mit 90 Ortschaften außer Sonnefeld und Königsberg, das Fürstentum Saalfeld mit 94 Ortschaften, die Ämter Themar mit 24, Kranichfeld mit 21 und Kamburg mit 48 Orten, der übrige dritte Teil des Amtes Römhild (zwei Drittel gehörte bereits Meiningen), 7 Neustädter Ortschaften und einige Parzellen bei Jena und Ronneburg (Lichtenhain und Mosen). Das Herzogtum besteht außer aus dem alten Meininger

Lande aus Teilen der Herzogtümer Gotha, Hildburghausen und Koburg. Der erste Herrscher des vereinigten Herzogtums war Bernhard Erich Freund, der 1866 wegen seiner Preußen feindlichen Gesinnung auf Drängen Preußens abdanken mußte zugunsten seines Sohnes Georg, der heute noch regiert.

Die Vereinigung von Teilen verschiedener Staaten zu einem einheitlichen Staate brachte eine Reihe von Schwierigkeiten mit sich, die zum Teil beseitigt sind, zum Teil aber heute noch bestehen. Die Regelung der in den einzelnen Teilen bestehenden Verschiedenheiten in der Behördenorganisation und Besteuerung, sowie der mit den Hildburghausener Landesteilen hervorgetretenen Differenzen wegen der Domänen und Schulden wird später gezeigt werden.

Zunächst galt es, dem Ganzen eine einheitliche Verfassung zu geben; die in der Deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815 den beteiligten Staaten auferlegte Einführung von Verfassungen war in Hildburghausen am 19. März 1818, in Koburg-Saalfeld am 8. Aug. 1821 und in Meiningen am 24. Sept. 1824 erfolgt. Mit einem aus Abgeordneten der drei Stände von Meiningen, Hildburghausen und Koburg-Saalfeld bestehendem Ausschuß wurde für das gesamte Herzogtum Meiningen eine vorläufige Verfassung vereinbart, die von den auf Grund dieser vorläufigen Verfassung zusammengetretenen gemeinschaftlichen Ständen mit einigen Änderungen genehmigt wurde. Diese Verfassung, das Grundgesetz, vom 23. Aug. 1829 ist heute noch in Gültigkeit. Das Herzogtum ist danach ein konstitutioneller Staat mit einem Herzog an der Spitze, der erblicher Landesherr oder Oberhaupt des Staates ist. Die Staatserbfolge richtet sich auf Grund der Primogeniturordnung vom 12. März 1802 nach den Grundsätzen der Erstgeburt und Linealordnung nach dem Alter der Linie. Die Volksvertretung, ursprünglich die getreuen Stände genannt, bestand nach dem Grundgesetz aus 24 Abgeordneten, von denen je 8 von den Rittergutsbesitzern, den Städten und den Bauern gewählt wurden. Nach dem jetzt geltenden Wahlgesetz vom 24. April 1873 besteht der Landtag aus 24 Abgeordneten; von diesen werden 4 durch die höchstbesteuerten Grundbesitzer, 4 von denen, die die höchsten Personalsteuern zahlen und 16 von den übrigen Angehörigen des Herzogtums in direkter geheimer Wahl gewählt.

Die Gestalt des Herzogtums ist durch den Zuwachs eine im Verhältnis zur Länge sehr schmale, sich über den Thüringerwald hinziehende geworden, was die Verwaltung des Landes umständlich und kostspielig macht. Dabei ist die Fläche nicht zusammenhängend, sondern viele Teile liegen abgetrennt und sind von anderen Staaten

umschlossen. Meiningische Exklaven sind: Mosen, Erkmannsdorf, Vierzehnheiligen, Lichtenhain, Milda, Treppendorf, Rödelwitz, Großrochberg, Dietlas, Oberellen, außerdem die Stadt Kranichfeld, die zum größten Teil meiningisch, zum kleineren weimarisch ist.

Wie in den anderen deutschen Staaten, bestand im Herzogtum Meiningen in den älteren Zeiten nur die Kasse des Fürsten, die sog. Kammerkasse, in die alle Einkünfte flossen und aus welcher auch alle Ausgaben des Fürsten und des Landes bestritten wurden. Als der Bedarf des Landes stieg und zunächst nur vorübergehend, später dauernd Steuern erhoben wurden, entstand noch die Steuerkasse, die von den Landständen verwaltet wurde. Man hatte also zwei für sich bestehende, getrennte Kassenverwaltungen; die Kammerkasse, später Domänenkasse, die hauptsächlich die Einkünfte aus dem Domänenvermögen vereinnahmte, und die Steuerkasse, später Landeskasse, in welche die Steuern zu entrichten waren. Dieser Zustand hat in Meiningen bis zur Vereinigung der verschiedenen Länderteile und noch bis zum Erlaß des gemeinschaftlichen Grundgesetzes geherrscht. Durch das Gesetz vom 27. April 1831 ist als einzige herzogliche Staatskasse die Hauptkasse geschaffen worden, und vom Beginn dieser zentralisierten Kassenverwaltung an soll im nachfolgenden die Entwicklung der meiningischen Finanzen bis zur Gegenwart dargestellt werden.

I. TEIL.

Behördenorganisation der Finanzverwaltung und Finanzrecht.

a) Behördenorganisation.

Die Behörden in den verschiedenen Landesteilen wurden zunächst nach der Vereinigung bestehen gelassen und erst im Jahre 1829 wurde eine besondere Organisationskommission eingesetzt, die auch das Grundgesetz bearbeitete, um Einheitlichkeit in den Behörden herbeizuführen. Noch in demselben Jahre wurde die obere Behördenorganisation unter Trennung von Justiz und Verwaltung folgendermaßen durchgeführt. An der Spitze stand das Landesministerium und unter diesem

A. für die Verwaltung:
   I. die Landesregierung (geteilt in Verwaltungs- und Steuersenat);
   II. das Konsistorium (für kirchliche und Schulsachen);
   III. die Kammer mit der Forstsektion (für Domänengüter und Forste);

B. für die Justiz: das Appellationsgericht zu Hildburghausen;

C. die Rechnungskammer (zur Erhaltung der Ordnung im Staatshaushalt).

Durch Verordnung vom 25. April 1831 wurden die Landesregierung und die Kammer einschließlich der Forstsektion vereinigt als Landesregierung mit drei Senaten: Verwaltungs-, Finanz- und Forstsenat. Unter dem Finanzsenat stand als einzige allgemeine Staatskasse die Hauptkasse, welche von einer Kassenkuratel geleitet wurde, die einem Mitglied des Finanzsenates übertragen war. Für alle Zweige der Landesverwaltung, einschließlich der Steuer- und Domanialeinnahmen, wurden Verwaltungsämter errichtet, mit denen die Amtseinnahmen verbunden waren; daneben bestanden für die

Verwaltung der Domänenforste Forstdepartements, unter denen die Forsteien standen. Durch Gesetz vom 30. April 1831 wurde zur Verwaltung der Staatsschulden eine Staatsschulden-Tilgungskommission gebildet. Eine wesentliche Umgestaltung der obereren Staatsbehörden erfolgte im Jahre 1848 durch Verordnung vom 14. Sept. 1848, und der hierdurch herbeigeführte Zustand hat sich im wesentlichen bis heute erhalten. Die Landesregierung, die Rechnungskammer und das Konsistorium wurden aufgehoben, an Stelle des Landesministeriums trat das Staatsministerium, welches sich in fünf Abteilungen gliedert: I. Angelegenheiten des herzogl. Hauses und des Äußern; II. Inneres; III. Justiz; IV. Kirchen- und Schulsachen; V. Finanzen.

Durch Gesetz vom 15. April 1868, mehrere Bestimmungen in bezug auf das Gemeindewesen betreffend, und durch Verordnung vom 1. Dezember 1868, Feststellung der Kreise und Kreisabteilungen betreffend, sind die Verwaltungsämter aufgehoben worden und an ihre Stelle ist die Einteilung in vier Kreise getreten, denen je ein Landrat vorsteht. Zur Ausführung der Gesetze vom 11. Juli 1859 über die Landesvermessung und vom 13. Februar 1869 über die Grundsteuer sind durch Verordnung vom 9. Dez. 1872 zur Fortführung der Flurkarten und Grundsteuerbücher Katasterämter errichtet worden. Die durch Gesetz vom 17. Februar 1834 in den Salinen, Salzungen, Neusulza und Friedrichshall errichteten Salzkontrollen wurden infolge Aufhebung der Salzregie und Einführung einer Abgabe von Salz aufgehoben, und durch Ministerialbekanntmachung vom 5. Dez. 1867 wurden Salzsteuerämter errichtet. Für die Erhebung der übrigen indirekten Abgaben waren anfangs die Amtseinnahmen zugleich Steuerämter, später wurden besondere Steuerämter errichtet; außerdem bestanden noch mehrere Anmelde-, Hebe- und Kontrollstellen. Zum Zweck der Aufsicht war das ganze Herzogtum in drei Oberkontrollbezirke eingeteilt, an deren Spitze Obersteuerkontrolleure standen, unter denen die Feldjäger als Steueraufseher die Aufsicht über die indirekten Steuern ausübten.

Gegenwärtig ist die Finanzverwaltung folgendermaßen eingerichtet. Oberste Behörde ist das Staatsministerium, Abteilung der Finanzen, zu deren Geschäftsbereich das gesamte Finanzwesen der Domänen- und Landesverwaltung, einschließlich der Verwaltung der Domänenwaldungen gehört; ein vortragender Rat der Finanzabteilung ist zugleich Kurator der Hauptkasse, die als einzige allgemeine Staatskasse besteht. Zwischen der Finanzabteilung und der Hauptkasse steht die Kassenkuratel, der die Aufsicht über die Hauptkasse obliegt, sowie die Überwachung der Einhaltung der Etats, die Vor-

nahme von Kassenrevisionen und die Sorge für rechtzeitige Einreichung der Rechnungen der Hauptkasse. Unter der Hauptkasse bestehen als Bezirkskassen die Amtseinnahmen, die nach Anweisung der Kuratel der Hauptkasse Staatseinkünfte vereinnahmen und Zahlungen leisten; die Amtseinnahmen, 15 an Zahl, sind ohne jede eigene Verwaltung, sie liefern ihre Überschüsse an die Hauptkasse und rechnen mit ihr ab. Sie haben die Rechte des Domänen- und Landesvermögens zu vertreten und zu wahren, insbesondere die landwirtschaftlichen Domänengrundstücke zu beaufsichtigen und Verpachtungen vorzunehmen. Die Vorstände der Amtseinnahmen oder deren Vertreter sind Vorsitzende der Einschätzungskommissionen zur Einkommensteuer für ihren Bezirk, außerdem sind die Amtseinnahmen Agenturen der Landeskreditkasse, sowie Beitreibungs- und Vollstreckungsbehörden zur Einziehung öffentlicher Abgaben. Die Erhebung der Holzgelder, die früher durch die Forstverwaltungen selbst besorgt wurde, geschieht jetzt ebenfalls durch die Amtseinnahmen. Die Leitung des gesamten Staatsschuldenwesens erfolgt durch die Staatsschulden-Tilgungskommission, die aus drei Mitgliedern nebst Kassierer, der zugleich Buchhalter ist, besteht; ein Mitglied ernennt der Herzog, die beiden anderen sowie der Kassierer werden vom Landtag vorbehaltlich der landesherrlichen Bestätigung gewählt. Die Schulden-Tilgungskommission ist der Regierung und dem Landtag gleich verantwortlich und erledigt ihre Geschäfte in selbständiger Eigenschaft, jedoch unter Oberaufsicht des Staatsministeriums. Für die Erhebung der indirekten Steuern bestehen: 3 Bezirkssteuerämter, 1 Steueramt, 2 Übergangssteuerämter, 1 Übergangssteuerstelle, 2 Salzsteuerämter und 1 Zuckersteuerstelle; außerdem gelten auch die Amtseinnahmen als Steuerämter. Die Kontrolle über die indirekten Steuern üben 1 Bezirkssteuerinspektor und 1 Obersteuerkontrolleur und unter diesen besondere Steueraufseher aus. Die Fortführung der durch die Landesvermessung aufgestellten Karten, sowie die Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Gebäudesteuerrollen erfolgt durch Katasterämter, denen auch die Veranlagung zur Gebäudesteuer übertragen ist. Zur Kontrolle über den gesamten Staatshaushalt, zur Prüfung der Rechnungen über Einnahme und Ausgabe von Staatsgeldern, über Zugang und Abgang von Staatseigentum und über die Verwaltung der Staatsschulden ist ein Revisionsbureau errichtet, das dem Staatsminister unmittelbar unterstellt ist.

Wesentlich einfacher und dadurch auch billiger ist die Forstverwaltung geworden durch Wegfall der Forstdepartements und durch Verringerung der Zahl der Forsteien, die früher 50 betrug.

Zwei forsttechnische Referenten der Finanzabteilung mit dem Titel Forstmeister, jetzt Regierungs- und Forstrat, führen die Beaufsichtigung der Domänenforste, die in zwei Inspektionsbezirke eingeteilt sind, von denen einer die Kreise Meiningen und Hildburghausen, der andere die Kreise Sonneberg und Saalfeld umfaßt. Daneben besteht ein Taxationsbureau mit einem besonderen Vorstand, dem die Anfertigung aller neuen Betriebseinrichtungen und der Vorarbeiten der von 10 zu 10 Jahren abzuhaltenden Taxationsrevisionen obliegt, sowie die Bearbeitung von Wegenetzen und Wegebauplänen. Eingeteilt sind die Domänenwaldungen in 24 Verwaltungsbezirke (Forste); jeder Forst wird durch einen Oberförster verwaltet, denen Forstassessoren beigegeben sind. Die Tätigkeit der Oberförster erstreckt sich insbesondere auf die Erhaltung der Substanz ihrer Forste, auf die Aufstellung jährlicher Wirtschaftspläne und die sich hieraus ergebenden Wirtschaftsmaßregeln, auf die Verwertung und Verrechnung der Forsterzeugnisse, auf die Kontrolle des Forst- und Jagdschutzes und bei einzelnen Revieren auf die Verwaltung der für den Herzog gepachteten Jagden. Die Ausübung des Forstschutzes und minder wichtiger Verwaltungsgeschäfte erfolgt durch Forstwarte, die gleichzeitig den Oberförstern als Schreibgehilfen dienen. Zur Ausbildung der Forstwarte ist in Sonneberg eine Forstwartschule errichtet worden, die unter Leitung eines Oberförsters steht.

b) Finanzrecht.

Das Grundgesetz bestimmt im Artikel 47: „Die Summen, welche auf die verschiedenen Zweige der Staatsverwaltung verwandt werden sollen, werden jährlich oder nach Befinden auf mehrere Jahre auf den Vorschlag des Staatsministeriums von den Ständen verwilligt, und die Aufbringungsweise derselben wird unter Bestätigung des Landesherrn festgesetzt. Die Rechnung wird den Ständen jährlich gelegt, von ihnen durch ihren Ausschuß mit Zuziehung der Rechnungskammer moniert und durch ihre Anerkenntnis justifiziert. Weder den Ständen noch dem Ministerium steht ein Recht zu, einseitig andere als etatsmäßige Ausgaben aus der Landeskasse zu dekretieren. Nach dem im Grundgesetz ausgesprochenen Grundsatz, daß „die erste Obliegenheit der getreuen Stände ist, an ihrem Teile dahin mitzuwirken, daß die Beiträge der Untertanen zu dem, was das Gemeinwohl erheischt, mit kluger Sparsamkeit gefordert, mit Gerechtigkeit verteilt und mit strenger Gewissenhaftigkeit und Genauigkeit ihrer Bestimmung

gemäß verwendet werden“, mußte den Ständen a) ein genauer Anschlag von dem, was zu den Zwecken des Staates erforderlich war, vorgelegt und der Bedarf mit ihnen gemeinschaftlich geprüft und festgesetzt, b) die Art, wie dieser Bedarf aufzubringen war, mit ihnen bestimmt werden. Die Verwilligungen der Stände wurden jedoch nicht einzelnen Personen und Stellen vergeben, sondern jedem Zweige der Staatsverwaltung und darunter begriffenen Anstalten im ganzen erteilt, und der Staatsverwaltung blieb es überlassen, die verwilligten Summen etatsmäßig zu verwenden. Diese Bestimmungen bezogen sich nur auf Einnahmen und Ausgaben der Landeskasse.

Durch das Gesetz über das Finanzwesen vom 27. April 1831 wurde die Vereinigung der Kammer- und der Landeskasse zu einer einzigen allgemeinen Staatskasse, der Hauptkasse, ausgesprochen. Die Hauptkasse hatte sämtliche Einkünfte aus dem Domänen- und Landesvermögen nach Maßgabe des Hauptetats zu vereinnahmen, zu verausgaben und zentralisiert zu verrechnen; die Buchführung erfolgte jedoch für Domäneneinnahme und -Ausgabe getrennt von der für Landes-Einnahme und -Ausgabe. Die Grundlage für den gesamten Staatshaushalt bildete der Hauptetat, der in der Regel für drei Jahre aufgestellt wurde und in zwei Hauptabteilungen zerfiel, für Domäneneinnahme und -Ausgabe und für Landeseinnahme und -Ausgabe. Die Hauptausgabeetats zerfielen wieder in mehrere Einzeletats, — Exigenzetats genannt —, die die Ausgaben der verschiedenen Verwaltungszweige und besonderen Anstalten enthielten. Die Feststellung des Landesetats erfolgte stets mit Zustimmung der Stände durch den Herzog, die Festellung des Domänenetats richtete sich nach dem jeweiligen Stande der Gesetzgebung über das Domänenvermögen, weshalb auf die Darstellung hierüber weiter unten verwiesen wird. Durch ein besonderes Abgabe- oder Finanzgesetz wurde

1. die Höhe der zu hebenden direkten Steuern nach Maßgabe der verwilligten Anzahl von Terminen und deren Fälligkeit bestimmt,
2. die Fortverwilligung der übrigen Steuern und Abgaben mit oder ohne Vorbehalt dekretiert,
3. sowohl der Hauptetat über Einnahme und Ausgabe der Domänenkasse als derjenige der Landeskasse veröffentlicht.

Nach Artikel 5 der Verordnung vom 19. April 1831 waren sämtliche Behörden und insbesondere die Vorstände derselben dafür verantwortlich, daß der ihnen im Etat eröffnete Kredit nicht überschritten wurde. Nach diesen in verschiedenen Gesetzen zerstreut vorkommenden Bestimmungen über das Etatrecht wurden die Voran-

schläge für die einzelnen Finanzperioden von Regierung und Ständen aufgestellt, wobei öfters abweichende Ansichten hervortraten, besonders über die Auffassung des Artikels 82 des Grundgesetzes. Die Regierung vertrat die Auffassung, unter etatsmäßig sei der Haupt- oder Exigenzetat zu verstehen; Übertragungen von der einen auf die andere Exigenz seien unstatthaft, dagegen solche von einem Titel oder Kapitel derselben Exigenz auf auf einen anderen bzw. anderes erlaubt. Der Landtag erteile die Verwilligung für jeden Zweig der Staatsverwaltung im ganzen, der Staatsregierung müsse die Verwendung im einzelnen überlassen sein. Im Landtag vertrat man den Standpunkt, daß Genehmigung und Feststellung der einzelnen Posten die Grundlage, die Verwilligung der Gesamtsumme die Folge sei; Festsetzung und Verwilligung verhielten sich wie Ursache und Wirkung. Unter etatsmäßig sei demnach die Grundlage der Festsetzung aller einzelnen Ausgabepositionen zu verstehen, die Staatsregierung sei nur auf dieser Grundlage der Feststellung berechtigt, über die Ausgaben aus der Landeskasse zu verfügen. Übertragungen in den einzelnen Titeln und Kapiteln der Ausgabeetats seien deshalb unstatthaft.

Um einerseits öfters wiederkehrende Erörterungen abzuschneiden, andererseits um die zerstreuten Bestimmungen über Feststellung des Etats zusammenzufassen, wurde das Gesetz vom 9. Juli 1879 über die Finanzen erlassen. Die Einnahmen und Ausgaben werden nach einem mit Zustimmung des Landtags festzustellenden Staatshaushaltsetat verwaltet, der für die Domänenkasse und die Landeskasse geschieden gehalten wird, und dessen Gültigkeit sich in der Regel auf eine 3jährige Finanzperiode erstreckt. Die Einnahmen und Ausgaben sind in den Rechnungen unter den Titeln des Etats, unter welchen sie vorgesehen sind, nachzuweisen.

Die Hauptrechnungen über die Einnahmen und Ausgaben der Domänenkasse und der Landeskasse sind getrennt zu führen. Über Rückstände aus den Vorperioden und deren Erledigung durch Einziehung und Niederschlagung ist eine besondere Rechnung zu führen; die bisherige Restenverwaltung wurde aufgehoben. Sämtliche Unterbehörden und insbesondere die Vorstände derselben sind dafür verantwortlich, daß der ihnen in ihren Ausgabeetats für jeden Titel eröffnete Kredit nicht überschritten wird, Nachverwilligungen bei unvermeidlichem Mehraufwand können vorkommen. Als Etatstitel im Sinne dieses Gesetzes gilt jede Hauptposition des Spezialetats, die als besonderer Titel in letzterem ersichtlich gemacht ist. Ersparnisse, die im ersten und zweiten Jahr der Finanzperiode bei einzelnen Titeln

gemacht worden sind, sind in das zweite oder dritte Jahr zu übertragen und können dort für denselben Titel nachträglich verwendet werden; dasselbe gilt für Mehrausgaben, die durch Ersparnisse der folgenden Jahre der Finanzperiode gedeckt werden können. Der Personalaufwand darf überhaupt nicht, der sachliche Aufwand nicht im ganzen überschritten werden. Übertragungen disponibel gebliebener Mittel von dem einen Titel ihres Etats in den anderen zur Deckung einer Überschreitung daselbst können von den Abteilungsvorständen verfügt werden. Übertragungen von dem Etat der einen Exigenz in den der anderen sind unstatthaft. Ersparnisse an den Exigenzetats der Landeskasse, welche sich am Schluß der Finanzperiode ergeben, wachsen, wenn sie nicht durch gegenüberstehende Mehrausgaben ausgeglichen werden, ebenso wie etwaige Mehreinnahmen, den Kassebeständen zu, über welche nicht ohne Zustimmung des Landtags verfügt werden kann. Veräußerungen von Grundbesitz im Werte von 5000 fl. und mehr (8571 M.) bedürfen der Genehmigung des Landtags.

Die Einnahmen aus solchen Veräußerungen dürfen nicht zu den laufenden Einnahmen gezogen werden.

Das Rechnungsjahr lief anfänglich vom 1. April des einen bis zum 31. März des anderen Jahres, vom 1. Jan. 1866 an ist es mit dem Kalenderjahr zusammengelegt worden.

Die Reichsmarkrechnung ist bei sämtlichen Behörden und Kassestellen vom 1. Jan. 1875 an eingeführt worden, bis dahin wurde nach Gulden gerechnet — 1 Gulden = 1,71 M. — Aus dem Erlös für veräußerten Landesbesitz war ein Landesgrundstücksfonds gebildet worden, der bis Ende 1878 bestanden hat. Vom 1. Jan. 1879 an ist dieser Fond mit einem Teil des auf S.-Meiningen entfallenden Anteils an der französischen Kriegsentschädigung zum allgemeinen Kapitalfond der Landeskasse vereinigt worden. Der Anteil an der französischen Kriegsentschädigung betrug 2 507 318 M., davon wurden 800 000 M. an die Kreise verteilt, 300 000 M. zur Bildung des Kirchenfonds, 90 000 M. zum Bau des Gymnasiums in Hildburghausen, 84 000 M. zum Bau des Realgymnasiums in Meiningen, 26 000 M. zum Bau des Direktorialgebäudes in Meiningen verwendet, der Rest kam zum allgemeinen Kapitalfonds der Landekasse. Dieser betrug Ende 1904 = 1 201 383 M. (Nennwert) und ist verzinslich angelegt, die Zinsen fließen in die Landeskasse.

Neben dem Kapitalfonds der Landeskasse besteht noch ein solcher der Domänenkasse, der Domänenkaufgelderfonds. Er ist entstanden aus Erlösen für verkauften Domänengrundbesitz, die ihm auch weiter

zugeschlagen werden, und ist ebenfalls verzinslich angelegt. Sein Abwurf fließt in die Domänenkasse.

Eine große Bedeutung für den meiningischen Staatshaushalt haben die Kassebestände. Dieselben sind entstanden aus Überschüssen, die sich gegenüber dem Etat ergeben haben; zugeführt worden sind ihnen auch die in den ersten Jahren nach Inkrafttreten der Frankensteinschen Klausel aus der Reichskasse an Meiningen gezahlten Überweisungen. In den Kassebeständen ist auch der Betriebsfonds der Domänenkasse (früher 439416 M., jetzt 475427 M.) und der der Landeskasse enthalten. Der Betriebsfonds der Landeskasse ist allmählich auf einen eisernen Bestand von gegenwärtig 1800000 M. gebracht worden; diese Erhöhung hat ihren Grund wohl zum großen Teil in dem Abrechnungsverfahren mit dem Reich, welches die Reichsgefälle und Matrikularbeiträge monatlich, und zwar teilweise im voraus, einzieht, so daß beim Einzelstaat Mittel vorhanden sein müssen, da auf rechtzeitigen Eingang von eigenen Einnahmen nicht mit Sicherheit gerechnet werden kann. Angelegt sind die Kassebestände in Darlehen, Wertpapieren und bei der Mitteldeutschen Kreditbank, Filiale Meiningen. Die Anlagen in Darlehn und Wertgepieren bilden ausschließlich Kassebestände der Landeskasse, die Zinsen davon fließen ganz zu derselben. Das Bankguthaben besteht aus vorübergehend im Betrieb entbehrlichen Geldern und gilt als gemeinschaftliche Anlage für Domänen- und Landeskasse; die Zinsen fließen deshalb teils in die Domänen-, teils in die Landeskasse.

Die Kassenbestände dienen einmal zur Herstellung des Gleichgewichts im Etat, da nach dem Etat die Ausgaben stets größer gewesen sind als die Einnahmen. Ferner ist die Zuführung der Überweisungen zu den Kassebeständen in der Absicht erfolgt, dieselben so zu stärken, daß aus ihnen ungedeckte Metrikularbeiträge bestritten werden können. Ein großer Teil der Kassebestände dient außerdem zur Deckung außerordentlicher Ausgaben.

Außer den bereits erwähnten Fonds sind noch zu nennen der allgemeine Reservefond der Landeskreditkasse, der Ende 1905 = 1500000 M. betrug und aus den Überschüssen der Landeskreditkasse in früheren Jahren gebildet worden ist; jetzt wachsen ihm zwei Drittel seiner $3^1/_2$ % Kontozinsen zu. Ein Drittel dieser $3^1/_2$ % Kontozinsen ist zur Deckung von Kursverlusten, zur Schaffung eines Spezialreservefonds verwendet worden, der durch dieses Drittel sowie durch die eigenen $3^1/_2$ % Kontozinsen vermehrt wird.

Seit 1891 ist für die Lokalbahn Lehesten-Ludwigstadt aus der Pachtrente, die Bayern für den Betrieb dieser Bahn zu entrichten

hat, ein Erneuerungs- und Reservefonds gebildet worden, 4000 M. der Pachtrente fließen demselben vertragsmäßig jährlich zu. Der Stand des Fonds war Ende 1904 nach dem Nennwert 100332 M.

Im Jahre 1903 ist ein Wohnungsbaufonds im Betrage von 400000 M. errichtet worden zur Bewilligung von Darlehen zum Bau von Wohnungen für Unbemittelte. Zu dieser Summe hat die Domänenkasse 100000 M., die Landeskasse 300000 M. beigetragen, die geringen Zinsen (2—2½% neben 1% Tilgung) fließen daher zu $^2/_7$ in die Domänen-, zu $^5/_7$ in die Landeskasse.

Um die im Gesetz vom 20. Juni 1835 den Geistlichen und Lehrern zugesicherten Mindestbesoldungen gewähren zu können, leistete der Staat Zuschüsse, die jedesmal im Etat festgesetzt wurden. Der nicht verwendete Betrag dieser Summen wurde angesammelt und im Jahre 1842 damit ein Hilfsfonds für die Geistlichen und ein zweiter für die Volksschullehrer errichtet. Der Hilfsfonds (Hilfskasse) für die Geistlichen besteht jetzt noch, derjenige für die Volksschullehrer ist am 1. Jan. 1890 aufgelöst und der Kapitalbestand im Betrage von 68600 M. dem Kapitalfonds der Landeskasse einverleibt worden. Für kirchliche Zwecke ist dann aus Mitteln der französischen Kriegsentschädigung der Kirchenfonds mit einem Kapital von 300000 M. gegründet und am 1. Jan. 1890 mit einem Bestand von 338150 M. zusammen mit der Pfarrerpensionskasse zur Landeskirchkasse vereinigt worden.

II. TEIL.

Die Einnahmen.

A. Domäneneinnahmen.

In den meisten deutschen Staaten versteht man unter Domänen oder Kammergütern die im Besitze des Staates oder des Fürsten sich befindenden Landgüter. In Meiningen hingegen umfaßt die Bezeichnung „Domänenvermögen“ nicht nur die Landgüter, sondern auch Forste, Zehnten, Erbzinsen und andere aus der Grundherrlichkeit fließende Renten und Gerechtigkeiten. Es ist daher nur natürlich,

wenn die Domänenfrage im Herzogtum Meiningen eine große allgemeine Bedeutung gehabt hat, da zumal die Reinerträge der Forste einen immer wachsenderen Einfluß auf den Staatshaushalt gewonnen haben. Aber nicht nur die finanzielle Bedeutung der Forste, sondern auch die volkswirtschaftliche ist hervorzuheben; denn die Waldungen liefern sowohl weltbekannten Industrieen (Sonneberger Spielwarenindustrie) als auch vielen selbständigen kleinen Handwerkern (Holzschnitzer) die Rohprodukte für ihre Erzeugnisse. Ferner eröffnet sich dem Staate ein weites Feld sozialpolitischer Tätigkeit für die als Holzhauer, Kultur- und Waldwegebauarbeiter, sowie für die in den fiskalischen Schiefer- und Steinbrüchen beschäftigten Arbeiter.

Im Grundgesetz waren in den Artikeln 37—48 folgende Bestimmungen über das Domänenvermögen aufgenommen worden, und zwar auf ausdrückliches Verlangen des Herzogs, der erklärte, wegen des Eigentums von seinem guten Rechte nicht lassen zu wollen, sonst würde die Verfassungsfrage überhaut scheitern. „Das Domänenvermögen an Gebäuden, Kammergütern, liegenden Gründen, grundherrlichen Zehnten, Erbzinsen, Gülten und anderen aus der Grundherrlichkeit fließenden Renten und Gerechtsamen ist Eigentum des herzoglichen Spezialhauses und bestimmt, davon zunächst die Kosten der Hofhaltung und der Unterhaltung der herzoglichen Familie zu bestreiten. Dagegen sollen die bisher zur Domänenkasse fließenden direkten und indirekten Steuern, sowie die Einkünfte aus Regalien und die aus der landesherrlichen Gewalt entspringenden Gefälle gegen verhältnismäßige Übernahme von Kosten der Staatsverwaltung und auf der Domänenkasse haftenden Lasten zur Landeskasse überwiesen werden. Überschüsse in der Kammerkasse fallen der freien Verfügung des Herzogs zu und können zum Schatullegut geschlagen werden, falls die Domänenkasse keine Zuschüsse aus der Landeskasse bezieht oder wenn nicht die Umstände und dringende Landesbedürfnisse eine Verwendung zum Nutzen des Landes ratsam erscheinen lassen.“ Außerdem war ausgesprochen, daß den größten Teil des Staatsvermögens die Beiträge der Untertanen ausmachen (das steuerbare Vermögen), die auf verfassungsmäßigem Wege zu Staatszwecken ausgeschrieben werden. Eine Mitwirkung bei Aufstellung des Domänenetats sollten die Stände nicht haben.

Der erste vereinigte Landtag war jedoch der Ansicht, daß die Domänen (neben den Einkünften aus Regalien und Hoheitsrechten) grundsätzlich die Verpflichtung hätten, die Staatslasten zu decken und daß nur insoweit, als diese Lasten nicht daraus bestritten werden könnten, die Untertanen die Pflicht hätten, aus ihrem Privatvermögen

zur Bestreitung der Staatslasten beizutragen. Diese Frage wurde besonders von den Deputierten des Hildburghäuser Landesteils angeregt, da im ehemaligen Herzogtum Hildburghausen durch Gesetz vom 26. April 1820 über Staatsgüter und Staatschulden die Verpflichtung der Domänen zur Bestreitung von Staatsbedürfnissen ausgesprochen war. Außerdem beanspruchten die Stände das Recht, bei der Feststellung des Domänenetats mitzuwirken; sie ließen sich jedoch nicht ein auf Erörterungen über das Eigentum an den Domänen. Die Regierung legte dem Landtage nach längeren Verhandlungen einen Gesetzentwurf vor, aus dem nach einigen unbedeutenden Änderungen das Gesetz vom 27. April 1821 hervorging, dessen wichtigste Bestimmungen über das Domänenvermögen folgende sind.

Die Domänen, deren Eigenschaft durch das Gesetz vom 23. Aug. 1829 nicht geändert sein soll, und welche dieselbe so, wie sie bis dahin anerkannt und rechtsverbindlich bestanden, behalten, sind zunächst zur Bestreitung des Bedarfes des herzoglichen Hauses und Hofes und zur Erfüllung der ihnen sonst obliegenden Leistungen bestimmt, und liefern den Überschuß ihrer Einnahmen zur Verwendung für die Zwecke der Landesverwaltung ab. Auf jedem Landtag oder auch auf längere Zeit wird zwischen der Regierung und den Ständen ein Teil des Domänenüberschusses bestimmt, den der Herzog im Interesse des Staatswohles verwenden soll, der andere Teil des Überschusses fließt in die Landeskasse. Der Domänenetat wird mit Beirat der Stände festgestellt, die Einnahmen aus dem Domänenvermögen fließen in die Hauptkasse und sind auf Grund des Etats zu vereinnahmen, zu verausgaben und zu verrechnen. Das landschaftliche Direktorium ist befugt, sich jederzeit vom Zustand des Staatshaushalts, sowie von der Lage und Geschäftsführung zu überzeugen.

Bei den Beratungen über das Gesetz vom 27. April 1831 war von der Regierung erklärt worden, daß der Bedarf für das herzogliche Haus für die nächsten 15 Jahre mit 200000 fl. angenommen sei. Bis zum Jahre 1838 erschien diese Summe auch als besonderer Posten im Domänen-Ausgabeetat und wurde ohne weitere Beratung genehmigt. Von dieser Zeit an wurde der Betrag für den Bedarf des herzoglichen Hauses im Ausgabeetat nicht eingestellt mit der Begründung, diese Summe sei dem ständischen Beirat nicht unterstellt. Bsi jeder neuen Etatberatung entspannen sich über diesen Punkt erregte Debatten, da die Stände ihre verfassungsmäßigen Rechte geschmälert glaubten, und im Jahre 1844 wurde die Bitte an den Herzog gerichtet, über den Bedarf des herzoglichen Hauses eine Vorlage an den Landtag gelangen zu lassen. Die Regierung

stellte eine solche in Aussicht, um „in der Folge Irrungen und eine Störung des zwischen Ständen und Regierung bestehenden glücklichen Verhältnisses zu vermeiden“. Nach langen Verhandlungen — die Regierung wollte die Domänenfrage endgültig unter gesetzlicher Anerkennung des Eigentumsrechtes des herzoglichen Hauses an dem Domänenvermögen regeln, während die Stände nur eine vorläufige Einigung ohne Eingehung auf die Eigentumsfrage erstrebten —, einigte man sich zu dem Gesetz vom 26. März 1846, Abänderungen des Gesetzes über das Finanzwesen vom 27. April 1831 betreffend. Danach sollte vom 1. April 1846 an aus den Domäneneinkünften statt des im Gesetz von 1831 erwähnten unbestimmten Überschusses ein jährlicher Betrag von 30000 Gulden rheinisch zur Landeskasse entrichtet werden und zwar für die Dauer der Regierung des damaligen Herzogs und noch fernere drei Jahre nach Eintritt des Regierungswechsels, jedenfalls aber bis zum 1. April 1864. Dieser Beitrag sollte in demselben Verhältnis steigen oder fallen, in dem eine Erhöhung oder Verminderung des Gesamtbetrages der direkten Steuern eintrat. Aufgehoben wurde die Bestimmung, daß der Domänenetat mit Beirat der Stände festgestellt werden sollte, außerdem die Befugnis des landschaftlichen Direktoriums zur Kontrolle über die Verwaltung der Domäneneinkünfte. Auf besonderes Begehren der Stände sollten ihnen jedoch die Rechnungen über die Domänenverwaltung mit Unterlagen zur Einsicht vorgelegt werden. Vom 1. April 1864 an sollte das Gesetz vom 27. April 1831 ohne weiteres wieder in Kraft treten.

Dieses Gesetz begegnete in der Bevölkerung großem Mißtrauen, da sich die Meinung verbreitete, durch dasselbe sei das Domänenvermögen als Eigentum des Herzogs erklärt worden, wenn auch nicht formell, so doch tatsächlich. Die überdies zu Beginn des Jahres 1848 in den deutschen Ländern um sich greifende Erregung der unteren und mittleren Bevölkerungsklassen machte sich auch im Herzogtum Meiningen bemerkbar. Um dieser Erregung nicht Nahrung zu geben, und um den inneren Frieden im Lande zu erhalten, wurde durch Gesetz vom 13. März 1848 dasjenige vom 26. März 1846 mit der Begründung aufgehoben, dasselbe habe nicht die richtige Würdigung gefunden und Mißverständnisse hervorgerufen, die dem gegenseitigen Vertrauen Eintrag tun könnten. Das Gesetz vom 27. April 1831 trat wieder in Kraft, der Herzog behielt sich jedoch für die laufende und die darauffolgenden zwei Etatperioden die Summe von 225000 fl. vor, die von der Vermählung des Erbprinzen an auf 250000 fl. erhöht werden sollte. Der noch verbleibende Überschuß der Domänen

sollte zu zwei Drittel in die Staatskasse fließen, zu einem Drittel dem Herzog zur Verwendung im Interesse des Staatswohles überlassen werden.

Die Bevölkerung und besonders der in seiner Mehrheit demokratisch gesinnte Landtag beruhigte sich jedoch noch nicht, man glaubte noch mehr erlangen zu können und zu müssen. Die Stimmen, die die Erklärung der Domänen zu Staatsgut forderten, mehrten sich, und die Regierung sah sich gezwungen, mit dem Landtag Verhandlungen anzuknüpfen. Nach längerem Widerstreben der Regierung — die Verhandlungen drohten sich zu zerschlagen — kam das Gesetz vom 23. Mai 1849 zustande. Danach wurde das gesamte Domänenvermögen, einschließlich aller Schatull- und Allodialgüter, deren Ertrag bisher zur Domänenkasse floß, für Staatsgut erklärt, bzw. als solches anerkannt. Ausgenommen waren einige Schlösser mit zugehörigem Inventar, Sammlungen, Nebengebäuden, Höfen, Gärten und Anlagen, sowie ein den jährlichen Reinertrag von 75 000 fl. sichernder Teil des Domänenvermögens an Waldungen, landwirtschaftlichen Gütern und sonstigen Grundbesitzungen. Diese ausgeschiedenen Gegenstände wurden ats unveräußerliches Eigentum des herzoglichen Spezialhauses in der Eigenschaft eines Familienfideikommisses für den Mannesstamm desselben erklärt, sollten aber beim Aussterben des Mannesstammes mit geringen Ausnahmen mit dem Domänenvermögen des Staates vereinigt werden. Aus den Einkünften des Domänenvermögens wurde zunächst die Zivilliste des Herzogs, die auf die Regierungszeit mit dem Landtag vereinbart werden sollte, in monatlichen Vorausbezahlungen abgewährt; sie ist damals auf 175 000 fl. festgesetzt worden. Daneben wurden noch 11 000 fl. zur Unterhaltung der Schlösser an die Hofkasse entrichtet und dem Hofe jährlich 500 Klafter Brennholz um den jeweiligen Normalpreis aus der Staatswaldung überlassen. Von der Zivilliste sollte jedoch die dem Herzog aus Einkünften des ihm bewilligten Domänenvermögens zustehende Rente abgerechnet werden, sobald ihr Bezug eintrat.

Zu diesem Gesetz war vom Landtag die Zustimmung des Erbprinzen verlangt worden, die dieser aber nicht gab. Er erhob vielmehr Widerspruch in einem Schreiben an den Herzog vom 14. Mai 1852[1]) gegen die Verstaatlichung der Domänen und fand hierin Unterstützung durch den Herzog Georg von Sachsen-Altenburg und den Herzog Albert zu Sachsen, die als Mitglieder des Herzoglich Sachsen-Gothaischen Gesamthauses ebenfalls Protest einlegten. Die

---

1) S. 7 der Beilagen zu den Landtagsverhandlungen von 1854—56.

Regierung hielt diese Proteste für begründet und ließ dem Landtag im Jahre 1854 den Entwurf zu einem Gesetz über das Domänenvermögen zukommen, der sich im wesentlichen den Bestimmungen des Grundgesetzes näherte. Wegen der grundverschiedenen Ansichten, die im Ausschuß und Landtag über die Eigentumseigenschaft der Domänen herrschten, sowie wegen des Widerspruchs, den die Artikel erregten, wonach dem Lande außer Steuern von den Domänen nur noch ein festbestimmter Betrag ihrer Einnahmen zufließen sollte und die Verwaltung der Domänen einschließlich des Kassewesens einer besonderen landesherrlichen Behörde übertragen werden sollte, wurde zunächst keine Einigung erzielt. Ein in einigen strittigen Punkten abgeänderter Entwurf wurde indessen nach längeren Verhandlungen mit geringfügigen Änderungen angenommen und als Gesetz vom 3. Juni 1854 veröffentlicht. Danach ist das Domänenvermögen an Gebäuden, Gütern, Waldungen, liegenden Gründen, Zehnten, Erbzinsen, Gülten und anderen aus der Grundherrlichkeit fließenden Renten und Gerechtsamen, sowie an Aktivkapitalien Eigentum des herzoglichen Hauses und behält die Eigenschaft eines Familienfideikommisses unverändert bei. Den Ständen soll ein Verzeichnis dieses Vermögens binnen Jahresfrist mitgeteilt werden und wenn sich bei Prüfung dieses Verzeichnisses ergibt, daß einzelne Teile Eigentum des Landes sind, sollen sie aus dem Vermögen des herzoglichen Hauses ausgeschieden und dem Lande abgetreten werden. Streitigkeiten hierüber sollen durch schiedsrichterlichen Spruch eines obersten Gerichtshofes entschieden werden, den der Landtag unter drei vom Herzog vorgeschlagenen obersten Gerichtshöfen deutscher Staaten auswählt. Die Anrufung der schiedsrichterlichen Entscheidung muß innerhalb einer ausschließenden Frist von 6 Jahren, vom Tage der Mitteilung des Verzeichnisses an die Stände gerechnet, erfolgen. Feststellung des Domänenetats erfolgt durch den Herzog mit Beirat der Stände. Aus dem Domänenvermögen sind zunächst die Kosten der Hofhaltung und der herzoglichen Familie zu bestreiten und die übrigen darauf ruhenden Obliegenheiten zu erfüllen; ein Teil der Überschüsse ist für die Zwecke der Landesverwaltung zu verwenden. Das Domänenvermögen einschließlich des Kassewesens wird unter der oberen Leitung des Staatsministeriums durch Staatsbeamte verwaltet und von seinem Zustande kann sich das landschaftliche Direktorium jederzeit überzeugen. Für die Domäneneinnahme und -ausgabe besteht eine besondere Buchführung. In besonderen Zusicherungsurkunden wurde noch folgendes vereinbart:

I. Auf die Dauer der Regierung des Herzogs und des Erbprinzen wird

1. für den Bedarf des herzoglichen Hauses und Hofes aus den Domäneneinkünften die Summe von 225000 fl. vorweg entnommen,

2. von den nach Abzug dieser Summe, sowie der auf dem Domänenvermögen haftenden Lasten und Administrationskosten verbleibenden Überschüssen die eine Hälfte gleichfalls zur Bestreitung des Bedarfes des herzoglichen Hauses und Hofes verwendet, die zweite Hälfte aber zur Verwendung für die Zwecke der Landesverwaltung überlassen.

II. a) Brennholz, Roggen und Fourage zur Bestreitung der Deputate an Staatsdiener werden von der Domänenverwaltung an die Landesverwaltung geliefert, soweit die Vorräte nach Deckung des Bedarfes der Hof- und Domänenverwaltung ausreichen;

b) gewisse Domänengebäude werden zu Landeszwecken gegen Mietsentschädigung überlassen unter Übernahme der Verpflichtung zur baulichen Unterhaltung derselben;

c) gewisse Ausgaben für Zweige der Verwaltung werden gemeinschaftlich von der Domänen- und Landesverwaltung bestritten.

III. Der Erbprinz erklärte sein Einverständnis zum Gesetz vom 3. Juni 1854 und zu den beiden Zusicherungsurkunden.

Die Prüfung des dem Landtag im April 1855 übergebenen Verzeichnisses des Domänenvermögens verursachte dem Domänenausschuß große Schwierigkeiten, die wesentlich durch das wenig entgegenkommende Verhalten der Regierung vermehrt wurden, so daß der Landtag bis Ende des Jahres 1859 noch zu keinem Entschluß kommen konnte. Der von dem neuen Landtag im Jahre 1860 gewählte Ausschuß nahm die Prüfung unter Benutzung des bisher gewonnenen Materiales weiter vor und gelangte schließlich zu dem Ergebnis, dem Landtag vorzuschlagen:

1. sich gegen die Gültigkeit des Domänengesetzes vom 3. Juni 1854 zu verwahren;

2. die Staatsregierung zu ersuchen, auf Grund des Gesetzes vom 23. Mai 1849 und mit Bezugnahme auf das Finanzgesetz vom 27. April 1831 eine das Land beruhigende Gesetzesvorlage zu machen.

Da sich die Regierung gegen beide Beschlüsse ablehnend verhielt, gelangten folgende Anträge des Ausschusses zur Annahme:

1. Die Mehrzahl der in der Designation aufgeführten Teile des Domänenvermögens als Landeseigentum zu beanspruchen;

2. die Entscheidung einem Schiedsgericht zu überlassen.

Es würde zu weit führen, auf die verschiedenen, zur gütlichen Beilegung des Streites gemachten Vorschläge näher einzugehen, es mag genügen, das Schlußergebnis anzuführen. Das Oberappellationsgericht zu Dresden, das der Landtag von den ihm vorgeschlagenen 3 Gerichten als Schiedsgericht gewählt hatte, machte, nachdem mehrere Verhandlungen erfolglos geblieben waren, einen Vergleichsvorschlag, indem es auf die besonderen Schwierigkeiten und Zweifel hinwies, die die richterliche Entscheidung der vorliegenden Fragen in rechtlicher und tatsächlicher Beziehung darbot. Auf Grund dieses Vergleichsvorschlages einigten sich Regierung und Landtag schließlich zu dem Gesetz über das Domänenvermögen vom 20. Juli 1871, dessen hauptsächlichste Bestimmungen folgende sind:

Das Domänenvermögen ist ohne Unterschied seiner Entstehung und seines Erwerbs, sowie unbeschadet seiner staatsrechtlichen Eigenschaft, wonach dasselbe seither teils als fideikommissarisches Eigentum des herzoglichen Hauses, teils als Landeseigentum in Anspruch genommen wurde, dazu bestimmt und hat die Verpflichtung auf sich, den Aufwand für den herzoglichen Hof, die herzogliche Familie und den gesamten herzoglichen Haushalt zu bestreiten und einen Teil des Ertrages zur Deckung der Staatsbedürfnisse zu gewähren. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind diejenigen besonders aufgeführten Gebäude und Grundstücke, die teils als fideikommissarisches Eigentum des herzoglich Sachsen-Meiningischen Spezialhauses, teils als Landeseigentum anerkannt sind. Das Domänenvermögen ist seinem Hauptbestande nach unveräußerlich; Veräußerungen einzelner Bestandteile können nur tauschweise ohne Minderung der Substanz oder in der Weise erfolgen, daß der Erlöß zu Neuerwerbungen für das Domänenvermögen aufbewahrt wird. Freiwillige Veräußerungen oder neue Erwerbungen bedürfen, wenn sie den Betrag von 5000 fl übersteigen, der vorherigen Genehmigung der Stände. Zur Belastung mit neuen Schulden ist ausdrückliche Zustimmung der Stände erforderlich. Der Domänenetat wird vom Herzog mit Zustimmung der Stände festgestellt, das Domänenvermögen ist keiner Landessteuer unterworfen. Zur Bestreitung des Aufwandes des herzoglichen Hauses und Hofes, einschließlich der erforderlichen Apanagen und Wittümer, sowie der Instandhaltung sämtlicher im Gebrauche des herzoglichen Hauses und Hofes stehenden Schlösser und Gebäude bezieht der Herzog aus dem Domänenvermögen jährlich eine Rente von 230 000 fl. Dieser Betrag darf ohne Zustimmung des Herzogs nicht gemindert und ohne Zustimmung des Landtags nicht erhöht werden. Die nach Abgewährung dieser Summe und nach Abzug der auf dem Domänen-

vermögen haftenden Lasten und Verwaltungskosten verbleibenden Überschüsse gehören zur Hälfte dem Herzog, zur Hälfte der Staatskasse.

Diese Bestimmungen bleiben so lange in Kraft, als das herzoglich Sachsen-Meiningische Spezialhaus, bezüglich das Sachsen-Gothaische Gesamthaus die Regierung des Herzogtums fortführt; hört diese aus irgend einem Grunde auf, so findet eine Teilung des Domänenvermögens in folgender Weise staat:

Drei Fünftel werden dem herzoglich Sachsen-Meiningischen Spezialhause als ein auch ferner nach den Hausgesetzen, Verträgen und Observanzen des herzoglich S.-Gothaischen Gesamthauses vererbliches fideikommissarisches Privateigentum dieses letzteren, $^2/_5$ dem Herzogtum S.-Meiningen als Landeseigentum überwiesen. Über die Art und Weise der Teilung sind besondere Bestimmungen vereinbart. Es kann außerdem sowohl von seiten des Herzogs, als von seiten der Landesvertretung vorläufige Auseinandersetzung beantragt werden; rechtliche Wirkung äußert dieselbe erst dann, wenn die Regierung des gothaischen Gesamthauses aufhören sollte. In den Grundbüchern wird in diesem Falle bei jedem einzelnen Bestandteil vorgemerkt, daß er bei Eintreten dieser Veraussetzung sofort entweder in das fideikommissarische Eigentum des gothaischen Gesamthauses oder in das Eigentum des Landes tritt.

Zum Gesetz gehören noch nachstehende Anlagen:

A. Verzeichnis der zum herzoglichen Spezialhaus gehörigen Gebäude und Liegenschaften;
B. Verzeichnis der im Landeseigentum befindlichen Gebäude und Liegenschaften;
C. Verzeichnis derjenigen Grundbesitzungen, welche auf Verlangen des herzoglichen Hauses demselben bei eintretender Grundteilung auf die zu überweisenden $^3/_5$ zufallen sollen;
D. Normativ für die Ausführung der Teilung.

Mit diesem Gesetz endet der im Herzogtum Meiningen fast 50 Jahre geführte Streit um die Domänen, der besonders im letzten Stadium auf beiden Seiten mit großer Hartnäckigkeit geführt worden ist. Die Frage über die Entstehung und rechtliche Natur des Domänenvermögens gehört nicht hierher; eine umfangreiche Literatur ist darüber vorhanden und sowohl der Meiningische Landtag als die Staatsregierung hatten angesehene Juristen für ihre Meinung zur Seite. Das Schiedsgericht hat deshalb die Eigentumsfrage offen gelassen und im Gesetz ist dies zum Ausdruck gebracht; das ist wohl

auch das Richtige, denn das Domänenvermögens besteht aus den verschiedensten Gegenständen, die auf verschiedenerlei Erwerbstitel beruhen, von denen einige mehr privatrechtlicher, andere mehr staatsrechtlicher Natur sind.

Die wichtigsten Einnahmezweige des Domänenvermögens sollen nachstehend näher besprochen werden.

1. Domänengüter und Einzelgrundbesitz.

Die Zahl der Domänengüter betrug nach Erwerbung der neuen Landesteile im Jahre 1826 ungefähr 36, von denen der sechste Teil sich in eigener Verwaltung des Staates befand, während die Mehrzahl verpachtet war; schon von Anfang der 40er Jahre ab sind alle Güter verpachtet worden. Schon bald nach Erlaß des Grundgesetzes sind öfters ganze Güter oder einzelne Teile verkauft worden, und wenn auch diese Minderungen durch Zukäufe teilweise wieder ausgeglichen worden sind, so ist doch die Zahl der Güter stetig zurückgegangen. Im Jahre 1853 waren noch 31 Domänengüter vorhanden, 1889 noch 23, einschließlich der neu erworbenen Herrschaft Wangern in der Provinz Schlesien (Landkreis Breslau); von 1890 an verminderte sich die Zahl schneller und 1904 besaß der Staat nur noch 10 Domänengüter. Im Voranschlag für die Jahre 1903, 1904 und 1905 sind 11 geschlossene Güter mit einem Ertrag von 123 590 M. eingestellt. Nach einer dem Finanzsenat der Landesregierung erteilten Anweisung über die Benutzungsart der Domänengüter vom 11. Feb. 1832 sollten dieselben in der Regel in öffentlichen Terminen an den Meistbietenden oder an den, dessen Gebot sonst am annehmbarsten erschien, verpachtet werden. In dem Verpachtungstermin war die Erklärung wegen des Zuschlags und zugleich die Wahl unter den verschiedenen Bietern ausdrücklich vorzubehalten und jeder Mitbieter blieb ein halbes Jahr lang von der Abgabe seines Gebotes an daran gebunden und wurde durch ein höheres Gebot nicht entbunden. Es wurden nur solche Pachtliebhaber zum Gebot zugelassen, die sich zuvor wegen ihrer ökonomischen Kenntnisse, sowie wegen eines zur Kautionsleistung und Pachtübernahme hinreichenden Vermögens und hinsichtlich eines tadellosen Lebenswandels gehörig ausgewiesen hatten.

Kleinere Domänengüter, die weder den Bedingungen eines landwirtschaftlichen Gutes noch den Interessen der Finanzen entsprachen, sollten zu einem in der Nähe gelegenen Domänengute geschlagen, in einzelnen Parzellen verpachtet oder verkauft werden. Auch die Befreiung der Güter von aufhaftenden Realberechtigungen durch Ab-

lösung, sowie die Abrundung derselben durch Tausch und Ankauf wurde angestrebt. Die im Anschluß an diese Anweisung entworfenen Formulare zu Pachtverträgen zeigten in der Hauptsache dieselben Grundsätze wie die heutigen. Die Pachtbedingungen enthalten Bestimmungen über Zahlung des Pachtzinses, Führung von Wirtschaftsregistern, über Benutzung und wirtschaftliche Behandlung der Grundstücke, über Anbau von Futterkräutern und Verkauf von Erzeugnissen; ferner über die Unterhaltung der Gebäude und bei Neubauten über Sicherheitsleistung und Beendigung des Pachtverhältnisses. Der Pachtzins für jedes Jahr der Pachtperiode, die regelmäßig 12 Jahre beträgt, ist in Geld zu entrichten, früher konnte er bis zu ein Viertel in Naturalien entrichtet werden.

Der hauptsächlich durch Steigen der Arbeitslöhne und Sinken der Getreidepreise verursachte Rückgang der Landwirtschaft gegen Ende des vorigen Jahrhunderts brachte es mit sich, daß bei den Domänenverpachtungen die Angebote der Pachtliebhaber immer geringer wurden, die Regierung aber bei der mangelnden Konkurrenz unter den Bietern keine höheren Preise erzielen konnte. Um nun die Domänen finanziell besser auszunutzen, ohne jedoch volkswirtschaftliche Interessen zu schädigen, hat die Regierung seit 1890 bei Neuverpachtung von Domänengütern in mehrfacher Hinsicht beachtenswerte Gesichtspunkte befolgt.

Bei einigen Gütern ist das Ackerland verringert worden, indem Flächen, die sich für landwirtschaftliche Nutzung wegen ihrer großen Entfernung vom Wirtschaftshofe oder wegen geringer Güte weniger eigneten, aus der Pachtung ausgeschieden und aufgeforstet wurden. Dies konnte um so leichter geschehen, als die Meiningischen Domänengüter meist Bergland umfassen und die aufzuforstenden Grundstücke an Domänenwald anstießen, denn aus diesem Grunde konnten sie ohne Schwierigkeiten den Forstbezirken einverleibt werden, ohne deshalb jedoch die Verwaltungskosten erheblich zu mehren. Teilweise hat man von der Verpachtung eines Gutes als Ganzes abgesehen und die Feldgrundstücke durch Einzelverpachtung dem Kleinbetrieb zugänglich gemacht; die Wiesen sind im wesentlichen von der Einzelverpachtung ausgeschlossen und in Selbstbewirtschaftung des Staates genommen worden, der den Grasschnitt verkauft. Die Einnahmen des Staates sind dadurch nicht unbedeutend gesteigert worden. Die einzeln verpachteten Grundstücke will der Staat allmählich veräußern. Mehrere Güter wurden verkauft, zum Teil zur Zerschlagung an Gemeinden, deren Bevölkerung auf landwirtschaftlichen Betrieb angewiesen ist, aber nicht genügend Land besaß. Bei einigen Gütern hat man bei

der Neuverpachtung das Verbot des Futter- und Strohverkaufs, das allgemein üblich war, fallen gelassen und dadurch wesentlich höhere Pachtzinse erlangt. Bei der vorsichtigen Auswahl unter den Pächtern — denn es ist nicht nur das höchste Angebot, sondern auch die Tüchtigkeit und Zahlungsfähigkeit der Bieter für den Zuschlag maßgebend — ist die Befürchtung, es könne Raubbau betrieben werden, ausgeschlossen; zumal sich die Regierung dadurch sichern kann, daß ein bestimmter Teil des Erlöses für verkauftes Futter und Stroh zum Ankauf von Kraftfutter und Düngemitteln verwendet und Nachweis darüber erbracht werden muß.

Man kann wohl ohne Übertreibung sagen, daß die Ausnutzung der Domänengüter besonders seit 1890 eine rationelle und sowohl in finanzieller als volkswirtschaftlicher Hinsicht zu billigen ist. Eine weitere Veräußerung geschlossener Güter scheint die Regierung nicht zu beabsichtigen und dürfte eine solche sich auch nicht empfehlen. Denn es ist anzunehmen, daß die Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse später wieder steigen werden, so daß auch wieder höhere Pachtsummen erzielt werden können, die der Staatskasse zu gute kommen. Andererseits ist im Interesse der heimischen Landwirtschaft das Vorhandensein einer Anzahl Staatsgüter insofern von Wichtigkeit, als sie als Mustergüter dienen können, auf denen die Neuerungen der Wissenschaft und Technik erprobt und ihre Vorteile den Landwirten vor Augen geführt werden können.

2. Forst- und Jagdertrag.

Welche große Bedeutung die Forste für die Finanzen des Herzogtums Meiningen haben, ergibt sich schon daraus, daß von der Gesamtfläche desselben fast die Hälfte bewaldet ist. Von den Waldungen ist ein großer Teil Domanialwald; von 103 859 ha Gesamtwaldfläche entfallen im Jahre 1904 auf die Domänenforste 44 059 ha oder 42 %. Der Rest ist im Besitz von politischen Gemeinden, auswärtigen Staaten und Privaten. Die Forste werden nach Gebirgs- oder Wald- und Landforsten unterschieden; die ersteren bedecken zum größten Teil den Thüringer Wald, die letzteren reichen nicht in den Thüringer Wald hinein. Die Gebirgsforste haben die weitaus größere wirtschaftliche Bedeutung und liefern natürlich auch den größten Materialertrag. Es findet sich Nieder-, Mittel- und Hochwald, letzterer ist am verbreitetsten; in den Waldungen sind Laub- und Nadelhölzer vorhanden, doch überwiegt das Nadelholz und zwar hauptsächlich Fichte.

Der Bewirtschaftung der Forste wurde von jeher die größte Sorgfalt gewidmet. Artikel 10 der Verordnung vom 25. April 1831, die Vereinigung der oberen Verwaltungsbehörden betreffend, lautet: „Der Forstsenat wird bei der ihm anvertrauten Forstverwaltung die möglichst hohe, aber zweckmäßige und nachhaltige Benutzung der Waldungen sich zur unverbrüchlichen Norm dienen lassen und der Bewirtschaftung der Forste, gleich weit entfernt von einem umsichtslosen Sparsystem wie von forstwidriger Behandlung, ein auch die Nachkommen sicherndens Betriebssystem stets zugrunde legen." Die Forstordnung vom 29. Mai 1856 bestimmt für die Domänenwaldungen:

1. Die Forstwirtschaft in den Domänenwaldungen hat die Nachhaltigkeit der Nutzung als obersten Grundsatz zu befolgen und ihre Wirtschaftspläne auf sorgfältige Ertragsermittelungen zu stützen;

2. ihre Aufgabe ist es, die höchstmögliche Holzproduktion in den Verhältnissen entsprechenden Sortimenten zu erzielen;

3. die Nebenutzungen dürfen keine die Holzproduktion gefährdende Ausdehnung erhalteu.

Im Anschluß an die durch Gesetz vom 11. Juli 1859 angeordnete Landesvermessung wurde eine systematische Einteilung und Einrichtung der Domänenforste begonnen: in sämtlichen Domänenwaldungen wurde ein feststehendes Wirtschaftsnetz abgesteckt und gleichzeitig mit der Waldeinteilung wurde die Richtung notwendiger Hauptabfuhrwege und zwar möglichst im Walde selbst vorgesehen. Nach § 21 der Instruktion für die Ausführung der Betriebseinrichtungen der herzoglichen Domänenwaldungen vom 27. Juni 1863 ist als letztes Wirtschaftsziel die Aufgabe gestellt: „Strengste Nachhaltigkeit der Nutzung mit möglichst hoher und wertvoller Materialproduktion zur gesicherten Befriedigung des Holzbedürfnisses der Staatsangehörigen und Erzielung eines nachhaltigen, angemessenen Einkommens für die Domanialkasse". „Diese allgemeine Betriebsaufgabe bedingt insbesondere eine solche Verteilung in der Abnutzung der Bestände und in der Nachzucht derselben, daß dadurch

1. eine in Holz- und Betriebsart, den Standsorts-, Bestandes- und Absatzverhältnissen angemessene, möglichst vollkommene Bestockung hergestellt;

2. eine diesen Verhältnissen entsprechende Umtriebszeit erzielt;

3. ein angemessenes, die künftige Nachhaltigkeit sicherndes Altersklassenverhältnis allmählich herbeigeführt;

4. eine geregelte Hiebsfolge angebahnt und endlich

5. eine solche nachhaltige Materialabnutzung eingerichtet wird, daß dabei jeder einzelne Bestand in dem Zeitpunkt seiner größten Einträglichkeit, Verjüngungsfähigkeit und Abkömmlichkeit von dem Abtrieb getroffen wird."

Die in den Domänenforsten zugrunde gelegten Umtriebszeiten für den Hochwald schwanken zwischen 80—120 Jahren, bei den geringen Beständen an Mittel- und Niederwald sind sie bedeutend kürzer, zum Teil nur 30 Jahre. Die Forstverwaltung hofft, daß bei rationeller Bestandspflege in Zukunft im 100—110jährigen Umtrieb dieselben Sortimente erzogen werden können, als im 120jährigen Umtrieb. Die Umtriebszeiten sind in Wirtschaftsperioden eingeteilt, die zu 20 Jahren angenommen sind. Die Verringerung der Umtriebszeit um 10 Jahre, die Erzielung derselben Holzmenge und Holzgüte vorausgesetzt wie in einem mehrjährigen Umtrieb, würde einen wesentlichen finanziellen Vorteil bedeuten.

1891 wurde durch die Finanzabteilung des Staatsministeriums der Entwurf allgemeiner Wegenetze angeordnet, eine Arbeit, die auch vollständig durchgeführt ist, so daß die Holzabfuhr wesentlich erleichtert ist und die Aufbereitungskosten der Hölzer durch Minderung der Rücklöhne billiger geworden sind. Es ist ja auch zweifellos, daß zweckmäßig angelegte und in gutem Zustand erhaltene Wege, durch die den Käufern die Hölzer leicht zugänglich gemacht werden, von nicht zu unterschätzendem Einfluß auf die Holzpreise sind. Die auf die Anlage und Unterhaltung dieser Wege verwendeten Ausgaben machen sich durch den dadurch erzielten Mehrwert der Waldprodukte mehr als bezahlt.

Der Verkauf der Forsterzeugnisse erfolgt in der Regel durch den öffentlichen Verstrich. Für Forsterzeugnisse, welche dem Verstrich in der Regel unterliegen, wird jährlich vom Staatsministerium, Abteilung der Finanzen, eine Angebotstaxe festgestellt; für die dem Verstrich in der Regel nicht unterliegenden Forsterzeugnisse wird eine Verkaufstaxe bestimmt, welche bei Veräußerungen bindend für die Oberförster ist. Ist der Verkauf um die Angebots- oder Verkaufstaxe nicht möglich, so erfolgt auf Antrag des Oberförsters gewöhnlich Taxminderung. Bei Forsterzeugnissen, für welche weder Angebots- noch Verkaufstaxe festgesetzt ist, tritt der bestmögliche Verkauf durch den Oberförster ein. Das Ausgebot beim Verstrich erfolgt mit der von der Finanzabteilung festgestellten Angebotstaxe, unter derselben darf nicht zugeschlagen werden. Die Höhe der Angebotstaxe richtet sich nach den Preisen der drei letzten Jahre; es

wird der Durchschnitt angenommen und davon 10 % abgezogen, der verbleibende Betrag gilt als Angebotstaxe.

Freihändiger Verkauf darf grundsätzlich nur mit Genehmigung der Finanzabteilung stattfinden, bei bestimmten Gegenständen ist den Oberförstern jedoch auch die freihändige Abgabe ohne Genehmigung gestattet. Für die Preisbestimmung ist hierbei der laufende mittlere Verstrichspreis unter Hinzurechnung eines prozentualen Aufschlags von demselben zugrunde zu legen.

Über jede Abgabe von Forsterzeugnissen ist dem Empfänger ein Zuteilungsschein mit Angabe des Geldbetrages auszuhändigen; die Abfuhrerlaubnis, welche nur erteilt werden darf, wenn Zahlung oder Kreditierung nachgewiesen ist, ist auf den Zuteilungsscheinen zu vermerken. Der Käufer ist verpflichtet, innerhalb 4 Wochen vom Tage der Aushändigung des Zuteilungsscheines ab gerechnet, nachzuweisen, daß das erstandene Forsterzeugnis bezahlt oder auf das Kaufgeld Kredit erteilt worden ist. Die Krediterteilung erfolgt durch die Amtseinnahmen; wenn Kredit gewährt ist, sind vom Oberförster die Zahlungsfristen (Fälligkeitstage) für Nutzholz (ausgenommen Schnitzholz und Nutzreisig) auf den letzten Tag des sechsten auf den Verkaufsmonat folgenden Monats, für die übrigen Holzsorten (einschließlich Schnitzholz und Nutzreisig) und die Gegenstände der Nebennutzung auf den letzten Tag des dritten auf den Verkaufsmonat folgenden Monats festzusetzen.

In der Regel wird bis zur Höhe des in Anspuch genommenen Kredits Sicherheit verlangt, entweder durch Einräumung eines Pfandrechtes auf Grund- oder Gebäudebesitz von genügendem Werte oder durch Hinterlegung sicherer Wertpapiere oder durch Bürgschaft.

Die Jagd in den Domänenwaldungen ist teils durch Vertrag mit dem Hofmarschallamt auf unbestimmte Zeit gegen ein Pachtfixum an den Herzog verpachtet, teils ist sie den Oberförstern überlassen, welche für das erlegte Wild eine Abgabe entrichten (Rotwild 10 M., Rehwild 7,70 M., Hasen 0,60 M.), sog. Stückpacht; ein Teil ist auch an Private verpachtet.

Die Erträge aus den Forsten haben im Laufe der Jahre eine immer größere Bedeutung für den Staatshaushalt des Herzogtums erhalten und liefern nach der Einkommensteuer die höchsten Einnahmen. Die Regierung hat deshalb in richtiger Würdigung des Forstbesitzes seit Jahren für Erweiterung desselben Sorge getragen; es sind nicht nur, wie bereits erwähnt wurde, zu landwirtschaftlicher Nutzung ungeeignete Feldgrundstücke aufgeforstet worden, sondern

man hat namentlich die aus dem Verkauf von Domänengütern gelösten Summen teilweise zum Ankauf von Waldungen verwendet. Die in früheren Jahren die Domänenforste belastenden Hut-, Feuer-, Leseholz-, Streu- und andere Gerechtsamen, sowie die Verpflichtung zur Abgabe von Brennholz an Lehrer, Geistliche, Gewerken und Private sind größten Teils abgelöst worden; allein in dem Zeitraum von 1886 bis einschließlich 1893 sind für Ablösung solcher Gerechtsamen 217 210 M. verausgabt worden. Auf die Steigerung des Reinertrags der Forste sind verschiedene Faktoren von Einfluß gewesen, von denen wohl die Flächenvergrößerung am wenigsten ins Gewicht fällt. Den Haupteinfluß werden jedenfalls die Erhöhung des Materialertrags und das Steigen der Holzpreise gehabt haben und man kann annehmen, daß hierin eher eine Steigerung als ein Rückgang eintreten wird, wenn sich nicht außergewöhnliche Zwischenfälle ereignen. In den Erträgen seiner Forste hat das Herzogtum Meiningen einen starken Rückhalt für seine Finanzen. Die nachstehende Tabelle stellt die Wirtschaftsergebnisse der Domanialforste in den letzten 20 Jahren dar.

3. Gewerbsanstalten.

Die Gewerbsanstalten, die zum Domänenvermögen gehören, bestehen in den Schieferbrüchen bei Lehesten, dem Eisenwerk in Steinach und den Griffelschieferbrüchen in Steinach.

Die herzoglichen Schieferbrüche bei Lehesten sind schon seit Jahrhunderten im Betriebe und haben besonders seit Mitte des 19. Jahrhunderts größeren Umfang erlangt. Der Absatz, der von dieser Zeit an ungefähr der Ausbeute gleich stand, erstreckte sich bis nach Berlin, Stettin, Wien, Bukarest und Würzburg. Es werden Schablonenschiefer, Dachschiefer und Schiefertafeln hergestellt; besonders der Schablonenschiefer hat zur großen Verbreitung der Erzeugnisse beigetragen. Im Herbst 1902 waren auf den Schieferbrüchen 680 Arbeiter beschäftigt.

Im Jahre 1844 wurde das Eisenhüttenwerk Obersteinach für den Domänenfiskus käuflich erworben und seitdem unter einer eigenen Direktion betrieben. Es bestand aus einem Hochofen mit Gießerei und einem Hammerwerk, außerdem war damit verbunden der Betrieb einer Köhlerei und mehrerer Eisensteingruben; der Hochofen war jährlich durchschnittlich 37 Wochen in Tätigkeit, beschäftigt wurden 150 Personen. Ein zweites Eisenhüttenwerk, das 1843 angekauft worden war und ebenso betrieben wurde wie das in Obersteinach,

Wirtschaftsergebnisse der Herzogl. S.-Meiningischen Domänenforste von 1893—1903.

Jahr	Fläche	Material-abgabe	Bruttogeldertrag			Gesamterlös	Ausgaben			Gesamt-ausgaben	Reinertrag
			Holznutzung	Neben-nutzung	Jagd-ertrag		Allgemeine	Auf die Forstverw.	Jagdver-waltung		
	ha	fm	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
1883	41 379	238 544	1 768 119	33 785	3 334	1 805 238	223 468	464 292	424	688 186	1 117 052
1884	41 298	246 925	1 792 270	38 323	3 335	1 833 928	226 342	481 709	178	708 229	1 125 699
1885	41 427	258 592	1 896 452	37 973	3 477	1 937 902	225 395	478 086	428	703 909	1 233 993
1886	41 457	257 327	1 913 900	47 642	3 200	1 964 742	225 041	471 704	266	697 011	1 267 731
1887	41 472	267 960	2 058 576	39 027	3 615	2 101 218	236 674	503 441	412	740 527	1 360 701
1888	42 086	269 105	2 264 820	41 905	2 693	2 309 418	238 280	522 477	213	760 970	1 548 448
1889	42 153	273 375	2 332 660	43 805	3 625	2 380 090	239 677	568 550	228	808 455	1 571 635
1890	42 203	277 157	2 392 802	46 023	3 759	2 442 584	248 605	590 254	292	839 151	1 603 433
1891	42 306	274 199	2 464 284	44 439	3 835	2 512 558	234 783	641 155	256	876 194	1 636 364
1892	42 484	252 460	2 064 012	43 236 3 931[1])	4 409	2 115 588	228 169	621 266	393	849 828	1 265 760
1893	42 612	255 562	2 105 826	74 856 1 205[1])	4 670	2 186 557	236 372	610 583	408	847 363	1 339 194
1894	42 696	263 814	2 305 590	41 708 1 412[1])	3 118	2 351 828	267 175	669 150	303	936 628	1 415 200
1895	42 834	258 956	2 173 064	40 992 3 239[1])	5 627	2 222 922	260 860	622 544	547	883 951	1 338 971
1896	42 954	256 720	2 419 282	34 469 3 775[1])	6 568	2 464 094	263 067	576 108	366	839 541	1 624 552
1897	42 999	260 440	2 536 281	—	6 703	2 542 984	264 237	580 217	308	844 762	1 698 222
1898	43 150	246 062	2 615 029	—	6 065	2 621 094	272 681	601 313	291	874 285	1 746 809
1899	43 213	232 047	2 661 349	39 508	5 765	2 706 622	—	—	—	880 164	1 826 458
1900	43 384	238 274	2 969 049	45 604	5 740	3 020 393	—	—	—	993 678	2 026 715
1901	43 596	250 677	2 868 695	48 809	11 319	2 928 823	—	—	—	1 064 001	1 864 822
1902	43 776	247 611	2 686 912	52 669	10 809	2 750 390	—	—	—	1 066 091	1 684 298
1903	43 904	253 437	2 936 482	46 851	11 455	2 994 788	—	—	—	993 043	2 001 745

1) Waldschadenersatzgelder, die vorher nicht besonders aufgeführt sind.

Bemerkungen zu vorstehender Tabelle.

1. In dem Betrag für Nebennutzung ist der Erlös aus den Griffelsteinbrüchen mit enthalten, von 1894 an fällt diese Summe als Forsteinnahme fort, da besondere Rechnung darüber geführt wird.
2. Im Material ist Nutzholz, Brennholz, Rinde, Reisig und Stockholz inbegriffen.
3. Die Holznutzung besteht aus den Erträgen für verkaufte Hölzer, die Nebennutzungen setzen sich zusammen aus dem Erlös für Waldstreu, Hut, Gräserei, Feuer- und Leseholz, Mineralien und Pflanzen, Jagdertrag umfaßt Pachtgelder für verpachtete Jagden und Wildpreterlöse.
4. Die allgemeinen Ausgaben zerfallen in a) Personalaufwand (Besoldungen, Gratifikationen) und b) Realaufwand (Kanzlei-, Bureau- und Reisekosten, Diäten).
   Die Ausgaben auf die Forstverwaltung bestehen in:
   a) Revision, Vermessung, Taxation und Vermarkung der Forste;
   b) Kultur der Forste einschl. Insektenvertilgung;
   c) Holzhauer- und Rückerlöhne;
   d) Herstellung und Unterhaltung der Waldwege;
   e) Instrumente und Geräte;
   f) Verlust an unentgeltlich und unter der Taxe abgegebenen Hölzern;
   g) Unterstützung von Forstschülern;
   h) Unvorhergesehene Ausgabe;
   i) Versicherungsbeiträge (von 1892) an;
   k) Taxationsbureau.
5. Jagdverwaltung enthält Pachtgelder für verpachtete Jagden, Wildfütterung.

Für 1 ha betrugen:

im Jahre	die Materialabgabe	der Bruttogeldertrag	die Ausgaben	der Reinertrag
1883	5,75 fm	43,49 M.	16,63 M.	26,86 M.
1888	6,39 „	54,87 „	18,08 „	36,79 „
1893	6,00 „	51,31 „	19,89 „	31,42 „
1898	5,70 „	60,74 „	20,26 „	40,48 „
1903	5,77 „	68,21 „	21,58 „	46,63 „

---

nur in geringerem Umfange, war in Augustenthal; die Verwaltung beider Hüttenwerke wurde im Jahre 1862 vereinigt. Seit dem Jahre 1865 begann man Dampfmaschinen in Anwendung zu bringen, deshalb verminderte sich die Zahl der Arbeiter mehr und mehr. Seit 1867 ist der Hochofenbetrieb eingestellt. In den letzten Jahren sind auf beiden Werken infolge von Neubauten, Verbesserung der Betriebseinrichtungen und von umfangreicheren Ausbesserungen größere Ausgaben entstanden, so daß die Reinerträge beeinträchtigt worden sind. In den nächsten Jahren ist eine Erhöhung der Reinerträge wegen der vorgenommenen Verbesserungen zu erwarten.

Eine etwas eingehendere Darstellung verdient die Entwicklung der fiskalischen Griffelbrüche. Der Schiefer, aus dem die Griffel zum

Beschreiben der Schiefertafeln hergestellt werden, kommt verhältnismäßig selten vor. Auf dem südöstlichen Teile des Thüringer Waldes, in der Gegend von Steinach, wird er schon seit langer Zeit gefunden. In den Domänenwaldungen des Herzogtums waren die Griffelbrüche seit den 20er Jahren des vorigen Jahrhunderts an die Griffelmacher gegen einen geringen Preis verpachtet; anfänglich wurde der Griffelschiefer fuderweise oder nach der Fläche zugemessen, vorübergehend wurde die Abgabe nach der Zahl der gefertigten Griffel bestimmt, dann wurden die Brüche gegen eine feste Summe verpachtet. Seit April 1891 hat der Staat den Betrieb der Griffelbrüche in eigene Verwaltung übernommen. Bestimmend für die Staatsregierung war zunächst die Absicht, durch geregelte Betriebs- und Absatzverhältnisse die recht traurige Lage der Griffelarbeiter, deren Zahl 1891 = 310 betrug, zu bessern. Dazu kam in zweiter Linie der Wunsch, die Griffelfabrikation durch rationellen Betrieb zu einer Finanzquelle zu gestalten, zumal die Griffelschieferbrüche ein natürliches Monopol bilden. Schon in den 30er Jahren versuchte die Regierung die Lage der Griffelmacher zu heben, indem die Berechtigung, Griffel herzustellen, an eine Konzession geknüpft wurde und den Pächtern der Brüche die Abgabe von Griffelsteinen nur an solche Personen gestattet wurde, die die Berechtigung zur Fabrikation erlangt hatten. 1842 wurde die Zahl der Griffelbruchspächter für geschlossen erklärt und die Zuziehung fremder, nicht zur Familie gehöriger Personen zum Griffelmachen untersagt. Trotz dieser Maßregeln gelang es nicht, den Griffelmachern besseren Verdienst zu schaffen, da diese selbst durch Überschwemmung des Marktes mit Waren, von denen jeder soviel wie möglich verfertigte und loszuschlagen suchte, die Preise drückten. Die Griffelmacher versuchten selbst, den Absatz zu fördern, indem sie 1847 Kompagnieen gründeten, welche die Lieferung und den Verkauf der Griffel für gemeinschaftliche Rechnung betreiben sollten. Auch die Kaufmannschaft in Sonneberg wollte durch Errichtung eines Griffelmagazins in Sonneberg im Jahre 1853 die Griffelproduktion und den Verkauf regeln; beide Unternehmungen blieben ohne Erfolg, ebenso ein weiterer Versuch der Griffelmacher im Jahre 1860, durch eine Vereinigung unter sich das Herabdrücken der Preise zu verhüten. Einen Erfolg hate die Gründung von Genossenschaften unter den Griffelmachern im Jahre 1870, denen die fiskalischen Griffelbrüche verpachtet wurden. Bei Vermeidung des Ausschlusses aus den Genossenschaften und damit aus den fiskalischen Brüchen wurden Vorschriften erlassen, hinsichtlich der Griffelmenge, über welche hinaus die Genossen nicht liefern durften, und über den Preis, unter

dem sie nicht verkaufen durften. Es gelang dadurch, den Griffelpreis zu erhöhen und bis zum Jahre 1876 auf dieser Höhe zu halten; während bis zum Anfang der 70er Jahre der Preis für das Tausend Normalgriffel (24 cm lange, starke Griffel, welche als Preismaßstab für das Griffelgeschäft im Gebrauch sind und nach denen sich die Preise für die übrigen Griffelsorten abstufen) 57—71 Pf. betrug, wurden von 1871—1876 die Preise bis auf 2 M. erhöht. Im Jahre 1883 sank der Preis wieder auf 70 Pf., weil das gute Geschäft der fiskalischen Griffelbruchpächter die Besitzer von Privatbrüchen veranlaßte, zur Griffelfabrikation überzugehen, wodurch den Genossenschaften eine Konkurrenz entstand, die es ihnen unmöglich machte, den erlangten Preis zu halten. Die Genossenschaften verpflichteten sich dann einer größeren Firma gegenüber, die gesamten produzierten Griffel an diese zu liefern, wogegen die Firma einen Preis von 1,30 M. im ersten, 1,40 M. im zweiten und 1,50 M. im dritten Jahre für das Tausend Normalgriffel zahlte. Aber bereits im Jahre 1885 mußte die Firma den Preis auf 1 M. für Normalgriffel herabsetzen, da sie die vereinbarten Preise nicht aufrecht erhalten könnte, und als sie zwei Jahre darauf erklärte, noch weitere Herabsetzungen vornehmen zu müssen, trat die Mehrzahl der Griffelmacher von dem Vertrag zurück. Weitere Verhandlungen mit der Firma zerschlugen sich und die Staatsregierung beschloß nun mit Zustimmung des Landtags, die Ausbeutung der auf Domänenboden liegenden Griffelbrüche selbst zu betreiben. Es hat sich gezeigt, daß die Übernahme des Betriebes der fiskalischen Griffelbrüche auf den Staat eine in jeder Beziehung günstige Maßregel war; die Griffelarbeiter haben Vorteil dadurch gehabt und auch die Staatskasse. Die Arbeiter erhalten für das Tausend Normalgriffel 85 Pf. und da der Höchstbetrag der wöchentlichen Lieferung 20000 Stück ist, kann der Arbeiter wöchentlich 17 M. verdienen. Davon gehen dann allerdings ungefähr 1,50 M. ab für Werkzeuge und sonstige Arbeitsmittel, sowie für Arbeiterhüttenmiete, Heizung und Versicherungskosten. Auch bei dem Betrieb selbst sind Besserungen eingetreten durch Anlegung von bequemen Wegen, Errichtung großer, gesunder Arbeitsräume mit Vorrichtungen zum Aufsaugen des höchst schädlichen Schieferstaubes, Einführung von Maschinen und neuerdings durch Anwendung von Elektrizität. Finden die Arbeiter auf den Brüchen zeitweise nicht genügend Beschäftigung, so können sie in den Domänenwaldungen beim Waldwegebau oder als Holzhauer verwendet werden, Entlassungen werden nach Möglichkeit vermieden. Der Verkaufspreis für das Tausend Griffel ist seit Mitte 1893 auf 1,25 M. gehalten

worden, der Verkauf betrug z. B. in den Jahren 1891 = 103 Mill. Stück Griffel, 1892 = 232 Mill., 1893 = 155 Mill., 1894 = 687 Mill., 1895 = 254 Mill.

Der Reinertrag belief sich auf: 1891 = 8186 M., 1892 = 40 537 M. 1893 = 56 246 M., 1894 = 74 333 M.

Der etatmäßige Betriebsüberschuß betrug für die Jahre

1897, 1898 und 1899	=	59 910 M.
1900, 1901 und 1902	=	41 825 „
1903, 1904 und 1905	=	44 160 „
1906—1908	=	17 690 „

Dieser Überschuß soll vollständig dem Betriebs- und Reservefonds zufließen, solange derselbe 60 000 M. noch nicht überschritten hat.

Von dem Betriebsüberschuß fließen in der Regel 90 % der Domänenkasse, 10 % dem Betriebs- und Reservefonds zu. Aus dem Betriebs- und Reservefonds, der Ende 1901 = 16 842 M. betrug, werden die Zins- und Tilgungsrenten der Darlehen bestritten, welche zur Errichtung eines Elektrizitätswerkes für die Grüffelbrüche aufgenommen worden sind. Seit 1901 fließen 30 000 M. in die Domänenkasse, der Rest zum Betriebs- und Reservefonds.

Bei den Schieferbrüchen in Lehesten betrugen die etatmäßigen Betriebsüberschüsse in den Jahren

1884, 1885 und 1886	=	131 000 M.	1894, 1895 und 1896	=	134 000 M.
1887, 1888 und 1889	=	158 000 „	1897, 1898 und 1899	=	136 354 „
1890, 1891 und 1892	=	145 300 „	1900, 1901 und 1902	=	136 205 „
1893	=	134 000 „	1903, 1904 und 1905	=	87 845 „

Von dem Überschuß fließt der größere Teil in die Domänenkasse, der Rest zum Betriebs- und Reservefonds. Seit 1893 beträgt der Anteil der Domänenkasse regelmäßig 81 600 M. Der etatsmäßige Überschuß 1906/08 im Betrage von 54 665 M. soll zum Teil zur Deckung eines Guthabens der Hauptkasse dienen, zum Teil dem Betriebs- und Reservefonds überwiesen werden.

Das im Jahre 1893 zur Einführung des Lokomotivbetriebes in den Brüchen aus dem Domänenkaufgelderfonds vorgestreckte Darlehen im Betrage von 150 000 M. wird aus dem Ertrag der Schieferbrüche unter Annahme eines Zinsfußes von $3^1/_2$ % mit einer Jahresrente von 10 % verzinst und getilgt.

Der Reingewinn des Eisenwerks in Steinach nach dem Etat betrug in den Jahren

1884, 1885 und 1886	=	6500 M.	1897, 1898 und 1899	=	6180 M.
1887, 1888 und 1889	=	5550 „	1900, 1901 und 1902	=	6600 „
1890, 1891 und 1892	=	6300 „	1903, 1904 und 1905	=	8600 „
1893	=	6000 „	1906—1908	=	3800 „
1894, 1895 und 1896	=	6220 „			für die Domänenkasse.

Seit 1897 ist das „eiserne Betriebskapital", das aus dem Wert der Inventarien und Vorräte, aus den Außenständen und aus dem Barbestand der Werkskasse bestand, weggefallen und dafür ein Betriebs- und Reservefonds gebildet worden, dem jährlich 10% des Reinertrages überwiesen werden.

Wenn auch eine Steigerung der Reinerträge der Schieferbrüche bei Lehesten und des Eisenwerks bei Steinach zu erwarten steht, so dürfte es doch ratsam sein, beide Betriebe bei günstiger Gelegenheit vorteilhaft für den Domänenfiskus zu veräußern und den Erlös anderweit gewinnbringend anzulegen. Der Betrieb solcher Werke, der nach kaufmännischen Gesichtspunkten geschehen muß, erfolgt besser durch Privatleute, welche die augenblicklichen Zeitverhältnisse besser ausnutzen können und billiger wirtschaften wie der Staat. Im Privatbesitz würde wahrscheinlich der Reinertrag ein größerer sein und so der Volkswirtschaft ein größerer Dienst geleistet werden. Dagegen ist zu wünschen, daß die Griffelbrüche auch in Zukunft in eigener Verwaltung des Staates verbleiben; denn die Erfahrung der letzten Jahre hat gelehrt, daß sowohl in sozialpolitischer Beziehung für die Arbeiter als in finanzieller Beziehung für die Staatskasse der fiskalische Betrieb vorteilhaft ist. Hier liegen die Verhältnisse aber auch wesentlich anders, wie bei den oben erwähnten Werken. Wegen der Monopolstellung, die die Griffelbrüche einnehmen, ist eine gefährliche Konkurrenz so gut wie ausgeschlossen, und der Staat hat es in der Hand, die Produktions- und Absatzverhältnisse der Nachfrage entsprechend zu regeln. Da die Nachfrage eine verhältnismäßig gleichmäßige sein wird und schnelle Ausnutzung günstiger Konjunkturen kaum in Frage kommen wird, werden größere Schwankungen in den Erträgen selten eintreten. Wichtig für den Staat würde es allerdings sein, die noch in Privathänden sich befindenden Griffelschieferbrüche zu erwerben; hierzu ließe sich vielleicht der Erlös aus dem Verkauf des Eisenwerks und der Lehestener Schieferbrüche vorteilhaft verwenden.

B. Landeseinnahmen.

Herrschte schon im alten Meininger Lande in den einzelnen Teilen große Verschiedenheit bei direkten und indirekten Steuern, so wurde das Durcheinander nach der Erweiterung des Landes durch die Teilungsverträge vom Jahre 1826 noch größer, da die Bewohner der neuerworbenen Gebiete auch wieder verschiedenartig besteuert

waren. Zur Zeit des Erlasses der gemeinschaftlichen Verfassung wurden im Herzogtum Meiningen folgende direkte und indirekte Steuern erhoben:

I. In den alten Meiningischen Landen.

a) im Unterland:

12 Termine Extrasteuern,
4 „ Kammersteuern;

b) in den vorhin reichsritterschaftlichen Orten:

$3^3/_4$ Simpla Grundsteuern.
16 Termine Nahrungssteuern;

c) im Amt Römhild ausschließlich Behrungen:

$9^1/_4$ Termine Extrasteuern,
2 „ Ordinarsteuern,
6 „ außerordentliche Kriegssteuern;

d) im Amt Sonneberg und Neuhauß ausschließlich der vorher koburgischen Orte am linken Ufer der Steinach:

$9^1/_2$ Termine Extrasteuern,
1 Termin Ordinarsteuern;

e) im Amt Schalkau:

$8^1/_2$ Termine Extrasteuern,
2 „ Ordinarsteuern.

Außerdem im ganzen altmeiningischen Landesteil die Akzis und die Tranksteuer.

II. Im ehemaligen Herzogtum Hildburghausen einschließlich Behrungen:

2 Termine Ordinarsteuern,
10 „ Extraordinarsteuern,
2 „ Kreditsteuern.

Ferner das Steueräquivalent von den Rittergütern und der Impost vom Getränke.

III. Im ehemaligen Fürstentum Saalfeld:

a) im Amt Saalfeld:

12 Termine Ordinarsteuern,
12 „ extraordinäre Handelssteuern,
$1^1/_2$ „ Extraordinarsteuern,
1 oder $^1/_2$ Termin Schloßwachtsteuern.

Ferner die Dragonerpostierungsgelder, Kriegssteuern, Rent- und Tanzgelder, der Karten- und Kalenderstempel, die Trank- und Fleischsteuer sowie der Bierpfennig.

b) Im Amt Gräfental:

14 Termine Grund- und Viehsteuer, Gewerb- und Hausgenossensteuer, die extraordinäre Handels- und Kammersteuer, Dragonersteuer, Tanz- und Spielgelder, Karten- und Kalenderstempel, Impostgelder, Trank- und Fleischsteuer, der Bierpfennig sowie der Malzakzis in Lehesten.

c) Im Amt Themar:

$14^1/_2$ Termine Ordinar- und Extraordinarsteuern,
$14^1/_2$ „ Handelssteuern,
$14^1/_2$ „ Viehsteuern,
$14^1/_2$ „ Mietlingssteuern.

Ferner Tanzgelder, Karten- und Kalenderstempel, Trank- und Fleischsteuer und der Bierpfennig.

d) in den ehemals koburgischen Orten am linken Ufer der Steinach:

$15^1/_2$ Termine Extrasteuern,
$5^1/_2$ „ Ordinarsteuern.

Tanzgelder sowie Fleisch- und Tranksteuer.

IV. In der Grafschaft Kamburg:

Die freiwilligen Beiträge von den Rittergütern, die Schulsteuer, extraordinäre Handelssteuer, Transitzoll, Mahl- und Fleischsteuer, Tranksteuer, Impost von Wein und Branntwein, Tranksteuerimpost, Präsentgelder, Beiträge von den von Steuern und Präsentgeldern freien Gütern und Häusern, Äquivalentgelder und 13 Termine Grundsteuer.

V. In der Herrschaft Kranichfeld:

2 Termine Ordinarlandessteuer,
9 „ Extraordinarlandessteuer.

Einmietlingssteuer, Postierungssteuer, Steuer von ledigen Grundstücken, Fleisch-, Trank- und Biersteuer sowie der Impost.

Daneben wurden noch besondere Abgaben unter den verschiedensten Namen erhoben.

Es liegt auf der Hand, daß unter diesen Verhältnissen einmal die Belastung der Untertanen ungleich und ungerecht war, und andererseits die Verwaltung und Erhebung der Abgaben viele Umständlichkeiten und Kosten verursachte. Die Bestrebungen, hierin Wandel zu schaffen, setzen schon früh ein. Nach Artikel 10 der Verfassung „sind alle Untertanen schuldig, nach dem Gesetz der Gleichheit und nach Verhältnis ihres Vermögens und ihrer Kräfte zu dem Zweck des Staates beizutragen, namentlich durch Steuern“. Der

Steuergesetzentwurf vom 27. März 1831[1]) sollte diesen Grundsatz verwirklichen, indem er im ersten Artikel verordnete: „In sämtlichen Landesteilen sollen für die Zukunft folgende nach gleichmäßigen Grundsätzen geregelte Steuerarten bestehen: 1. eine rektifizierte Grundsteuer, 2. eine Gewerb- und Nahrungssteuer, 3. eine Abgabe von den Getränken unter dem Namen Tranksteuer."

Aufgehoben wurden die verschiedenen bestehenden indirekten Abgaben, als die Getränkesteuer, Akzise, Bierpfennig und Biersteuer, sowie die in der Grafschaft Kamburg noch erhobene Fleisch- und Mahlsteuer. Ebenso wurden allmählich die übrigen teils in die Domänen-, teils in die Landeskasse entrichteten Beiträge aufgehoben; teilweise durch das Abgabengesetz vom 18. April 1838, teilweise durch das vom 26. Juni 1850. Die Hundesteuer in den altmeiningischen Ämtern und in den Ämtern Kamburg und Kranichfeld war durch Bekanntmachung vom 26. Sept. 1837 den Gemeinden überwiesen worden, der Karten- und Kalenderstempel durch das Abgabengesetz vom 25. Juni 1835 aufgehoben. Die Steuerfreiheiten wurden beseitigt und die Ritter- und Freigüter durch Gesetz vom 3. Aug. 1834 zur Grundsteuer herangezogen. Die für Entziehung der Steuerfreiheit nach dem Gesetz vom 23. März festgestellte Entschädigung verursachte dem Staat in den Jahren 1846—1872 eine Ausgabe von 271 882 M. Da die indirekten Steuern und Abgaben nachstehend nicht näher besprochen werden, soll hier ein kurzer Hinweis darauf erfolgen. Die durch das Tranksteuergesetz vom 23. Sept. 1831 eingeführte Verbrauchssteuer von Wein, Bier, Branntwein und den dahin gehörigen Flüssigkeiten kam nach Gründung des Zollvereins, dem das Herzogtum im Jahre 1833 beitrat, in Wegfall. Dafür wurden erlassen die Gesetze über die Besteuerung des Branntweins vom 9. Dez. 1832, über die Besteuerung des inländischen Weines und der inländischen Tabaksblätter vom 31. Dez. 1833 und die Verordnung vom 22. Juli 1839, die Erhebung und Kontrollierung der Biersteuer betreffend auf Grund des Abgabengesetzes vom 18. April 1838. Eine weitere Folge der Zugehörigkeit zum Zollverein war die Einführung der Satzregie durch Gesetz vom 17. Feb. 1834 und die Besteuerung des inländischen Rübenzuckers, Ministerialbekanntmachung vom 6. Juli 1844. Infolge Eintritts des Herzogtums in den norddeutschen Bund fielen die Einnahmen aus Zöllen, Branntweinsteuer, Übergangsabgaben, Biersteuer, Tabaksteuer und vom Salzregal weg, da sie nach der Bundesverfassung in die Bundeskasse flossen.

1) Tag der Vorlage an den Landtag; der genehmigte Entwurf ist in getrennten Gesetzen, vom 23. Sept. 1831 und vom 10. Jan. 1832 veröffentlicht worden.

Ein nennenswerter Erfolg in dem Bestreben, ein einheitliches Steuersystem zu schaffen, ist erst Ende der 60er Jahre des 19. Jahrhunderts gelungen; erst von dieser Zeit an kann von einem einheitlichen Steuersystem gesprochen werden. Es mag deshalb genügen, die Entwicklung bis zu dieser Zeit in großen Zügen und erst die folgende ausführlicher zu behandeln. Eine Betrachtung der übrigen, zur Deckung von Staatsausgaben erschlossenen Einnahmezweige wird sich anschließen.

1. Die Grundsteuer.

Nach dem alten Grundsteuersystem wurden alle unbeweglichen Gegenstände und alle Rechte daran, sofern dieselben einen Teil des Vermögens der Untertanen bildeten, zur Grundsteuer, die auch die Steuer von Gebäuden umfaßte, gezogen und zwar nach dem Wert oder Preis. Zum Teil im 16. Jahrhundert veranlagt und nach dem 30jährigen Kriege revidiert, gab es nur wenige Abstufungen nach der Bodengüte, und die Ermittlung des Flächengehalts war unzuverlässig, wahrscheinlich nur auf Schätzung beruhend; die Zahl der Steuereinheiten (Termine), in denen sie erhoben wurde, war in den einzelnen Landesteilen verschieden.

Über die nach dem Entwurf eines Steuergesetzes vom 27. März 1831 vom Landtag angenommene rektifizierte Grundsteuer war von der Regierung kein Gesetz verkündet worden, statt dessen war ein neuer Entwurf zu einem Grundsteuergesetz nebst Anweisung zu ihrer Regulierung übergeben worden. Dieser Entwurf vom Jahre 1833 wurde nach der Berichterstattung des Ausschusses, der Trennung der Gebäudesteuer von der Grundsteuer vorschlug, vor der Beratung im Landtag von der Regierung mit der Erklärung zurückgezogen, sie wolle die Regulierung der Grundsteuer vorerst nicht weiter verfolgen. Um jedoch eine Erleichterung in der bestehenden Ungleichheit zu schaffen, wurden die Grundsteuern vom 1. April 1834 an um 5, vom 1. April 1835 an um 25% der in den Jahren 1831/32 erhobenen Terminzahl ermäßigt. Ein Hauptgrund für die Regierung, die Grundsteuer noch nicht zu regeln, war wohl die Ungenauigkeit der Flächengehaltsangaben der Grundstücke. Nachdem dann durch Gesetz vom 11. Juni 1859 eine allgemeine Landesvermessung angeordnet war, wurde im Jahre 1865 die Grundsteuerregulierung wieder versucht, indem die Regierung die Veranlagung nach dem Rohertrag, wie es in Bayern und Koburg geschehen, vorschlug; jedoch wiederum erfolglos. Im November 1868 wurde dem Landtag abermals ein

Gesetzentwurf über die Grundsteuer vorgelegt, dem das Sondershäusische und Preußische Grundsteuergesetz als Muster gedient hatten. Die aufgestellten Grundsätze waren folgende:

1. Gegenstand der Grundsteuer sind nur ertragsfähige Liegenschaften (nicht Gebäude);

2. die Veranlagung erfolgt nach dem durchschnittlichen jährlichen Reinertrag für jedes Grundstück durch Feststellung von Steuereinheiten, welche in $^{1}/_{100}$ des ermittelten jährlichen Reinertrags bestehen und nach einem gleichen Prozentsatz von sämtlichen Liegenschaften erhoben werden;

3. als Reinertrag gilt der nach Abzug der Bewirtschaftungskosten vom Rohertrag verbleibende Überschuß, der nachhaltig erzielt werden kann; der Kulturzustand der Grundstücke wird bei Ermittlung des Reinertrags durchweg als ein mittlerer angenommen.

Die hier bezeichneten Grundsätze fanden Zustimmung und das Gesetz kam, wenn auch erst nach langen Verhandlungen, zustande. Nur dem energischen Eintreten der Regierung ist es zu verdanken, daß die Höhe der neuen Grundsteuer nach dem Maßstab des Jahresertrags der bisherigen, wie die Absicht der Landtagsmehrheit zunächst war, nicht gesetzlich festgelegt wurde.

Nach dem Gesetz vom 13. Febr. 1869 betreffend die Grundsteuer wird dieselbe nach einem gleichen Prozentsatz von dem Reinertrag der steuerpflichtigen Liegenschaften erhoben; der Prozentsatz wird durch das Finanzgesetz festgestellt. Befreit von der Grundsteuer sind: 1. die im Staatseigentum befindlichen Grundstücke, die zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmten Grundstücke, Brücken, Kunststraßen, Schienenwege der Eisenbahnen, welche mit Genehmigung des Staates von Privatpersonen oder Aktiengesellschaften zum öffentlichen Gebrauche angelegt sind, bestimmte bisher schon von Grundsteuer befreite Grundstücke der Kirchen und öffentlichen Schulen, sowie die Gebäudeflächen, Hofräume und Hausgärten, letztere, wenn der Flächengehalt einen Morgen nicht übersteigt. Die Ergebnisse der Reinertragsermittlung sind für jede Gemarkung in ein Einschätzungsregister und in ein Grundsteuerbuch eingetragen. Das Einschätzungsregister enthält sämtliche Liegenschaften der betreffenden Gemarkung in ihrem natürlichen Zusammenhang und mit Angabe ihres Flächeninhalts, Reinertrags und ihrer Plannummer. Im Grundsteuerbuch sind die der Gemarkung angehörigen Liegenschaften nach dem Besitze jedes Grundeigentümers zusammengestellt mit Angabe der Plannummer, des Flächeninhalts und Reinertrags, sowie der demgemäß veranlagten Grundsteuer. Alle Veränderungen, die sich auf die

Eigentumsverhältnisse beziehen, oder auf die Besteuerung der Grundstücke Einfluß haben, sind im Grundsteuerbuch nachzutragen. Durch Ausschreiben vom 12. Dez. 1872 ist eine eingehende Anweisung gegeben für die Fortschreibung der Grundsteuerregister. Die im Grundsteuerbuche als Eigentümer eingetragenen Personen sind zur Entrichtung der Grundsteuer verpflichtet; sind mehrere Personen gemeinschaftlich Eigentümer eines Grundstücks, so haftet jede für den ganzen Steuerbetrag. Das Grundstück selbst haftet dem Staat für die Steuer und dient ihm für verfallene Steuern als Hilfspfand. Die Veranlagung erfolgte unter Oberaufsicht des Staatsministeriums, Abteilung der Finanzen, durch einen besonderen Veranlagungskommissar, dem Einschätzungsdeputierte zur Seite standen.

Nach Gesetz vom 12. Aug. 1899 haftet die Grundsteuer als eine öffentliche Last auf dem Grundstück.

In der durch das Gesetz vom 13. Febr. 1869 angeordneten Weise ist die Grundsteuer vom 1. Jan. 1872 an erhoben worden und zwar zunächst mit $6\frac{1}{2}$ Terminen. Vom 1. Jan. 1875 an wurden $5\frac{1}{2}$ Termine gehoben, abgesehen vom Jahre 1893, für das nur 5 Termine ausgeschrieben wurden.

Der rechnungsmäßige Ertrag der Grundsteuer betrug nach der alten Veranlagung im Jahre:

1840/41	=	181 224 fl.	=	543 672	M.
1850/51	=	181 530 „	=	544 590	„
1860/61	=	214 153 „	=	642 459	„
1870	=	158 697 „	=	453 420	„

nach der neuen Veranlagung von 1869 im Jahre:

1875	= 230 456	M.	1888	= 229 263	M.	1899	= 228 466	M.
1876	= 230 704	„	1890	= 229 158	„	1900	= 228 298	„
1877	= 230 621	„	1891	= 229 081	„	1901	= 228 555	„
1878	= 230 377	„	1892	= 229 002	„	1902	= 228 397	„
1880	= 230 343	„	1893	= 208 371	„	1903	= 228 400	„
1881	= 230 331	„	1894	= 229 154	„	1904	= 228 250	„
1882	= 230 283	„	1895	= 229 014	„	1905	= 227 886	„
1884	= 230 159	„	1896	= 228 728	„	1906	= 227 510	„
1885	= 230 165	„	1897	= 228 523	„			
1887	= 229 554	„	1898	= 228 530	„			

Der Steuerstock (Betrag für jeden Termin) betrug im Jahre 1880 = 41 874 M. 1890 = 41 705 M. 1900 = 41 535 M. 1905 = 41 466 M.

2. Gebäudesteuer.

Wie bereits oben bemerkt wurde, war mit der alten Grundsteuer zugleich eine Steuer von den Gebäuden verbunden, die jedoch im Verhältnis zur Grundsteuer zu niedrig war, da der Reinertrag

von Gebäuden im allgemeinen ein höherer ist, wie der von Grund und Boden. Vom Landtag war der Regierung gegenüber der Wunsch ausgesprochen worden, die Gebäudesteuer besonders zu veranlagen und die Regierung entsprach im Jahre 1867 durch Verlegung eines Gesetzentwurfes diesem Wunsche.

Der Entwurf war fast wörtlich dem Preußischen Gesetz vom 21. Mai 1861 entlehnt, da die Regierung hinsichtlich der direkten Steuern so weit als möglich Gleichförmigkeit mit der Preußischen Gesetzgebung erzielen wollte, um dem norddeutschen Bundesrat und Reichstag den Nachweis liefern zu können, daß die Bemessung des Beitrages zu den Bundeslasten nach der Kopfzahl eine ungerechte sei und eine übermäßige Belastung des Herzogtums bewirke wegen der geringen Steuerkraft desselben. Natürlich würde diese Begründung allein den Landtag nicht bestimmt haben, sich für Annahme des Gesetzentwurfes zu erklären, wenn er nicht die Grundsätze desselben als rationell und zweckmäßig anerkannt hätte. Das Gesetz vom 17. Juli 1867, die neue Veranlagung der Gebäudesteuer betreffend, bestimmt folgendes:

Die Gebäudesteuer ist zu entrichten von den Gebäuden und dazu gehörigen Hofräumen, sowie von Hausgärten mit höchstens 1 Morgen Flächengehalt. Befreit sind:

1. die dem Landesfiskus gehörigen Gebäude; 2. diejenigen Gebäude, die dem Domänenfiskus gehören, insofern zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmt sind; 3. die den Gemeinden gehörigen und zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche, insbesondere auch die zu einem öffentlichen Unterricht bestimmten Gebäude; 4. Kirchen, Kapellen und andere dem öffentlichen Gottesdienste gewidmete Gebäude; 5. die Dienstwohnungen der Beamten, Geistlichen, Lehrer und Küster; 6. Armen-, Waisen- und Krankenhäuser, Besserungs-, Aufbewahrungs- und Gefängnisanstalten, sowie Gebäude, welche milden Stiftungen angehören und für deren Zwecke unmittelbar benutzt werden; 7. diejenigen unbewohnten Gebäude, welche nur zum Betriebe der Landwirtschaft bestimmt sind, sowie solche zu gewerblichen Anlagen gehörigen Gebäude, die nur zur Aufbewahrung von Brennmaterialien und Rohstoffen, sowie als Stallung für das lediglich zum Gewerbebetrieb bestimmte Zugvieh dienen; 8. die zu Ent- und Bewässerungsanlagen dienenden unbewohnten Gebäude; 9. unbewohnte Gartenhäuser.

Grundlage für die Veranlagung ist der jährliche Nutzungswert, für den die Steuer nach einem bestimmten Tarif mit bestimmten Steuerstufen ausgeworfen wird. Die Steuer beträgt für Wohngebäude

4 % des jährlichen Nutzungswertes, für Gebäude, die ausschließlich oder vorzugsweise zum Gewerbe- oder Fabrikbetrieb dienen, 2 %. Landwirtschaftliche Gebäude sind frei. Die Veranlagung erfolgt unter Leitung eines besonderen Generalkommissars durch Kommissionen (Schätzer) unter dem Vorsitz von Ausführungskommissaren (Oberschätzer). Es werden Gebäudesteuerrollen geführt, in die alle Veränderungen, die von den Eigentümern oder Nutznießern der Gebäude angezeigt werden müssen, eingetragen werden. Neubauten werden erst nach Ablauf von zwei Jahren, von dem Jahre an gerechnet, in dem sie nutzbar werden, zur Steuer herangezogen; ebenso treten Steuererhöhungen infolge Verbesserung der Gebäude nach Ablauf von zwei Jahren, von dem Jahr an gerechnet, indem die Verbesserung vollendet ist, in Kraft. Mindestens alle 15 Jahre soll die Veranlagung einer Revision unterworfen werden. Die Gebäudesteuer wird in der Regel mit 12 Terminen, d. h. für jeden Termin mit ein Zwölftel des festgestellten Jahresbetrags erhoben, 1893 mit 10 Terminen. Der rechnungmäßige Ertrag war in den Jahren

1870 = 108 390 M.	1887 = 158 889 M.	1899 = 235 571 M.
1877 = 132 069 „	1888 = 161 068 „	1900 = 242 782 „
1878 = 136 960 „	1892 = 209 189 „	1901 = 249 803 „
1879 = 142 806 „	1893 = 176 912[1] „	1902 = 258 751 „
1880 = 145 405 „	1894 = 215 757 „	1903 = 267 534 „
1881 = 148 705 „	1895 = 218 965 „	1904 = 274 810 „
1882 = 150 470 „	1896 = 221 998 „	1905 = 284 457 „
1884 = 153 766 „	1897 = 226 031 „	1906 = 292 741 „
1885 = 155 533 „	1898 = 230 605 „	

Es ist selbstverständlich, daß mit der Vergrößerung der bebauten Bodenfläche die Grundsteuer ab- und die Gebäudesteuer zunimmt, wie eine Vergleichung der Beträge ohne weiteres ergibt. Im Landtag ist wiederholt die Abschaffung der Grund- und Gebäudesteuer und Ersatz derselben durch eine Vermögenssteuer angeregt worden, die Regierung hat sich aber stets ablehnend verhalten. Sie legte deshalb im Jahre 1903 einen Gesetzentwurf[2]) vor, dessen Hauptinhalt folgender war:

„Grund- und Gebäudesteuer dürfen fernerhin, auch wenn die Staatsausgaben eine erhöhte Inanspruchnahme der Steuerkraft erfordern, in höherem Maße, als dies gegenwärtig der Fall ist, nicht erhoben werden. Mit den gegenwärtigen Sätzen sollen Grund- und Gebäudesteuer in Zukunft als feste, der jeweiligen etatmäßigen Bewilligung nicht unterligende Steuern erhoben werden.“

Begründet war die Vorlage mit den Versuchen, die Grund- und Gebäudesteuer abzuschaffen und an ihre Stelle eine Vermögens-

1) 1893 sind nur 10, sonst 12 Termine erhoben worden.

2) S. 93 der Beilagen zu den Landtagsverhandlungen 1903.

steuer treten zu lassen. Nach Erklärung des Staatsministers soll aber die Vermögenssteuer für höhere Ansprüche an die Finanzen in Zukunft in Reserve gehalten werden. Minderung der Einnahmen des Herzogtums durch Wegfall der Grund- und Gebäudesteuer würde eine Schwächung der Kassebestände nach sich ziehen, aus denen meist die ausserordentlichen einmaligen Ausgaben bestritten werden. Das Anwachsen der Matrikularbeiträge erfordere die Beibehaltung von Grund- und Gebäudesteuer, überdies würde die Aufhebung es unmöglich machen, neue dauernde Ausgaben, insbesondere auch für Eisenbahnbauten, ohne Schuldenvermehrung auf die Staatskasse zu übernehmen. Der vereinigte Gesetzgebungs- und Finanzausschuß empfahl auf einstimmigen Beschluß dem Landtag die Ablehnung der Vorlage, worauf sie, ohne zur Beratung zu kommen, von der Regierung zurückgezogen wurde. Die Ausschüsse stellten sich auf den Standpunkt, daß der Verzicht des Landtags auf sein Einnahmebewilligungsrecht nicht notwendige Voraussetzung wäre zur Befriedigung der Wünsche nach Eisenbahnbauten, daß die Mittel hierzu nicht genügend beurteilt werden könnten, da eine Eisenbahnvorlage gar nicht vorhanden sei, und daß die allgemeine Finanzlage, insbesondere auch mit Rücksicht auf die zu erwartenden Einnahmen aus der Reichskasse, nicht übersehen werden könne.

Eine Aufhebung der Grund- und Gebäudesteuer dürfte ausgeschlossen sein. Einmal würde sie für die gegenwärtigen Grund- und Gebäudebesitzer ein Geschenk bedeuten; denn beide Steuern haften schon seit langer Zeit auf und jeder Käufer hat sie bei Bestimmung des Kaufpreises in Abzug gebracht. Die Abschaffung würde Boden und Gebäude um den nach dem landesüblichen Zinsfuß kapitalisierten Steuerbetrag im Werte steigern. Andererseits würde der Staatshaushalt des Herzogtums den Wegfall der Einnahmen aus Grund- und Gebäudesteuer nicht vertragen können, trotz des Ersatzes durch eine einzuführende Vermögenssteuer. Bei Reich, Staat und Gemeinde werden die Ausgaben steigen und damit hat Hand in Hand die Steigerung der Einnahmen zu gehen, wenn nicht die Finanzen in Unordnung geraten sollen. Das Reich sucht seinen Mehrbedarf durch Erhöhung der eigenen Einnahmen zu decken; wenn sie nicht ausreichen, haben die Einzelstaaten durch höhere Matrikularbeiträge einzutreten. Herauszahlungen aus der Reichskasse sind, wie die letzten Jahre bereits gezeigt haben, kaum zu erwarten. Der Staat wird aber auch den Gemeinden durch Gewährung von Zuschüssen und Unterstützungen die Aufbringung ihrer Mittel erleichtern müssen, da die Gemeinden in der Wahl ihrer Einnahmequellen im allgemeinen sehr

beengt sind und die Gefahr vorliegt, durch allzustarke Ausnutzung der Steuerkraft den Zuzug abzuhalten und den Wegzug unabhängiger Gemeindeglieder zu fördern. Zur Deckung künftig bevorstehender Mehrausgaben hat die Staatsregierung in weiser Voraussicht die Vermögenssteuer zurückgehalten und in Aussicht genommen; ein einfacher Ersatz der Grund- und Gebäudesteuer durch eine Vermögenssteuer würde deshalb ein Fehler sein. Auch ist erst abzuwarten, wie sich künftig die finanziellen Beziehungen zum Reich gestalten. Eine andere Frage allerdings ist es, ob die Grund- und Gebäudesteuer als Staatssteuer beizubehalten ist; hierüber soll später gesprochen werden.

3. Gewerb- und Nahrungssteuer und Gewerb- und Einkommensteuer

Die durch Annahme des Entwurfes eines Steuergesetzes vom 27. März 1831 eingeführte Gewerb- und Nahrungssteuer wurde im Gesetz vom 10. Januar 1832 verkündet, unter Aufhebung der bisherigen Gewerb- und Nahrungssteuern nebst dazu gehörigen Familien-, Hausgenossen-, Handels- und Viehsteuern.

Nach dem neuen Gesetz war jede Art der Beschaffung des Lebensunterhaltes durch Handel, Gewerbe und Industrie, Kunst und Wissenschaft sowie aus Kapitalienbesitz der Gewerb- und Nahrungssteuer unterworfen. Ausgenommen waren: 1. Dienstboten, Handwerksgesellen und Geschäftsgehilfen, die kein eigenes Vermögen besaßen oder keine eigene Haushaltung führten, sondern zur Familie des Dienstherrn oder Prinzipals gehörten; 2. die unter elterlicher Gewalt oder Vormundschaft stehenden Kinder, sofern sie kein eigenes Geschäft betrieben oder kein eigenes Vermögen hatten; 3. der Erwerb aus schon besteuerten Grundbesitzungen (nicht die unbesteuerten Ritter- und Freigüter); 4. Militärs während ihrer aktiven Dienstzeit hinsicht- ihrer Gagen; 5. Fremde, welche kein Gewerbe im Inland trieben und bloß von auswärtigen Einkünften lebten. Sämtliche Erwerbsarten waren in 4 Klassen geteilt: I. Handel, II. Industriegewerbe, III. Bedienstigung, Kapital, Kunst und Wissenschaft, IV. Wirtschafts-, Dienst- und Lehngewerbe. Als Maßstab für die Besteuerung galt die größere oder geringere Ergiebigkeit der einzelnen Erwerbsquellen. In jeder der 4 Klassen fanden nach der Einträglichkeit der Erwerbsarten besondere Abstufungen statt. Wer gleichzeitig aus mehreren Erwerbsarten Einkommen bezog, wurde in die Klasse eingestellt, die seiner Haupterwerbsquelle entsprach, und mit Rücksicht auf seine übrigen Einkünfte in dieser um ein oder mehrere Stufen höher gestellt. Bei

der Einschätzung sollte zwar vorzugsweise das Einkommen eines jeden Steuerpflichtigen ins Auge gefaßt werden, jedoch ohne alles Eindringen in dessen innere Verhältnisse. Für Klassifikation der Erwerbsarten und Bestimmung der Steuersätze war ein Tarif festgestellt mit Minimal- und Maximalsteuersätzen.

Das Steuersimplum betrug nach Proportionalklassen:

Klasse I in 4 Abstufungen:

30 Kreuzer bis 4 Gulden als Minimum (0,86 M. bis 6,86 M.)
1 Gulden bis 8 Gulden als Maximum (1,71 M. bis 13,71 M.)

Klasse II in 6 Abstufungen:

3 Kreuzer bis 4 Gulden als Minimum (0,09 M. bis 6,86 M.)
15 „ „ 6 „ „ Maximum (0,43 M. bis 10,29 M.)

Klasse III in 5 Abstufungen:

3 Kreuzer bis 3 Gulden als Minimum (0,09 M. bis 5,14 M.)
15 „ „ 6 „ „ Maximum (0,53 M. bis 10,29 M.)

Klasse IV in 5 Abstufungen:

3 Kreuzer bis 1,30 Gulden als Minimum (0,09 M. bis 2,57 M.)
6 „ „ 3 „ „ Maximum (0,17 M. bis 5,14 M.).

Der Ertrag der Steuer war im Jahre

1833/34 =	96 804 M.	1842/43 =	89 122 M.	1851/52 =	107 023 M.
1834/35 =	93 354 „	1843/44 =	89 076 „	1852/53 =	105 358 „
1835/36 =	91 898 „	1844/45 =	89 122 „	1853/54 =	104 737 „
1836/37 =	90 509 „	1845/46 =	89 511 „	1854/55 =	104 666 „
1837/38 =	88 188 „	1846/47 =	88 327 „	1855/56 =	104 162 „
1838/39 =	88 841 „	1847/48 =	88 407 „	1856/57 =	108 026 „
1839/40 =	88 178 „	1848/49 =	86 710 „	1857/58 =	112 951 „
1840/41 =	87 434 „	1849/50 =	85 560 „	1858/59 =	111 907 „
1841/42 =	88 699 „	1850/51 =	90 519 „		

Schon bald nach Erlaß des Gesetzes zeigte sich das Bedürfnis nach Revision desselben, die auch von den Ständen wiederholt angeregt wurde. Die Regierung glaubte zunächst durch Erlaß einer Instruktion abhelfen zu können, hatte damit jedoch keinen Erfolg und legte den Ständen, da der Ertrag der Steuer immer mehr zurückging, im Jahre 1845 den Entwurf zu einem neuen Gewerbe- und Nahrungssteuergesetz vor. Das bisherige System, die Besteuerung alles Einkommens, welches nicht schon der Grundsteuer unterlag, wurde beibehalten. Die Befreiungen, die zum Teil schon in dem bisherigen Gesetze ausgesprochen waren, wurden erweitert, da sie in der Praxis auch schon gehandhabt wurden (Befreiung der landesherrlichen Familie). Es sollte zwar alles Einkommen nach dem wirklichen Be-

trage besteuert werden, aber wegen der Schwierigkeit einer genauen Feststellung bei Handel, Gewerbe und Industrie, sowie um lästiges Eindringen in die Vermögensverhältnisse der Steuerpflichtigen zu vermeiden, teilte man die Einkommen aus Handel, Gewerbe und Industrie nach äußeren Merkmalen in verschiedene Klassen; dagegen wurde das Einkommen aus Bedienstigung, Kapitabesitz, Kunst und Wissenschaft nach dem tatsächlichen Betrage ermittelt. Mit mehrfachen Änderungen wurde der Entwurf nach der dritten Beratung und Abstimmung angenommen und als Gesetz über die Gewerbe- und Einkommensteuer vom 27. Dez. 1847 bekannt gegeben. Die Steuer zerfiel in die Gewerbesteuer und Einkommensteuer. Der Gewerbesteuer unterlag der Erwerb aus Handel, Gewerbe und Industrie, der Einkommensteuer jeder andere Erwerb, insbesondere die Bedienstigung, Kapitalbesitz, Kunst und Wissenschaft. Als Maßstab der Besteuerung galt bei der Gewerbesteuer besonders der Umfang der Betriebseinrichtungen und des Absatzes, bei der Einkommensteuer der Betrag des Einkommens. Die vier Klassen, die unterschieden wurden, waren: I. Handel, II. Fabrikbetrieb und Gewerbe, III. Wirtschafts-, Dienst- und Lehngewerbe, IV. Bedienstigung, Kapital, Kunst und Wissenschaft. Die Einschätzung leitete das Verwaltungsamt für seinen Bezirk unter Mitwirkung einer aus fünf Mitgliedern bestehenden Kommission der Bürgermeister, Gemeinderäte und Ortsvorstände. Die Genossen ein und derselben Erwerbsart oder mehrerer in ihren Betriebs- und Nahrungsverhältnissen ähnlicher Erwerbsarten der ersten drei Klassen wurden in einer Spezialtabelle zusammengestellt und durch Vergleichung dieser Tabelle mit dem Tarif bestimmte das Verwaltungsamt zusammen mit der erwähnten Kommission den niedrigsten und höchsten Tarifsatz innerhalb der gesetzlichen Grenzen. Eine aus der Mitte jeder Erwerbsklasse der Steuerpflichtigen erwählte Kommission setzte für jeden Steuerpflichtigen den seinen Betriebs- und sonstigen Verhältnissen angemessenen Steuersatz fest. Auch in der vierten Klasse wurde das steuerpflichtige Einkommen durch eine Kommission geschätzt, abgesehen von solchen Pensionen, Besoldungen und sonstigen ständigen Diensteinkommen, bei denen der Inhalt etwa bestehender öffentlicher Verzeichnisse oder abgeschlossener Dienstverträge als maßgebend angesehen werden konnte. Auf Verlangen des Verwaltungsamtes hatten die Steuerpflichtigen die nötigen Angaben über Einkommen und Umfang des Erwerbszweiges zu machen. Die Steuerkataster, in die die Steuerpflichtigen mit ihren Steuerbeträgen eingetragen wurden, wurden jährlich vervollständigt und berichtigt; während des laufenden Rechnungsjahres konnten keine Ver-

änderungen der Steuer eintreten. Das Ergebnis der Einschätzung sowie der festgestellte Steuersatz wurde den Steuerpflichtigen eröffnet. Innerhalb 14 Tagen, von Zeit der Bekanntmachung an, konnten sie Beschwerde beim Verwaltungsamt einreichen, die aber begründet sein mußte. Entscheidung traf die Finanzabteilung der Landesregierung und hiergegen konnte nur noch innerhalb 14 Tagen Beschwerde an das Landesministerium stattfinden. Ein Deklarationszwang bestand insofern, als gemäß Ausschreiben vom 20. Mai 1859 alle Personen, von denen bekannt war, daß sie steuerpflichtiges Einkommen der vierten Klasse bezogen, vom Verwaltungsamt aufgefordert wurden, den Betrag ihres jährlichen Einkommens in seinen einzelnen Zweigen gewissenhaft anzugeben. Dabei wurde besonders darauf aufmerksam gemacht, daß gänzliche oder teilweise Verschweigung des Einkommens neben Nachzahlung der ganzen Jahressteuer mit dem vierfachen Betrag der hinterzogenen Steuer bestraft werde. Im Tarif waren gegenüber dem Gesetz vom 10. Jan. 1832 die Steuersätze der niederen Einkommen ermäßigt, die der größeren erhöht worden. Außerdem wurde jetzt jemand, der zugleich Einkommen aus den Erwerbsarten der I., II. und III. Klasse bezog, für jede Klasse besonders mit Steuer belegt; in der IV. Klasse wurde das dahin gehörige Einkommen in einer Summe zusammengefaßt und danach der Steuersatz festgestellt.

Das Steuersimplum betrug nach Proportionalklassen:

Klasse I in vier Abstufungen

3 Kreuzer bis 4 Gulden als Minimum (0,09 M. bis 6,86 M.)
9 „ „ 15 „ „ Maximum (0,26 M. bis 25,71 M.)

Klasse II in sechs Abstufungen

3 Kreuzer bis 4 Gulden als Minimum (0,09 M. bis 6,86 M.)
9 „ „ 20 „ „ Maximum (0,26 M. bis 34,29 M.)

Klasse III in sechs Abstufungen

3 Kreuzer bis 15 Kreuzer als Minimum (0,09 M. bis 0,43 M.)
18 „ „ 3 Gulden „ Maximum (0,51 M. bis 5,14 M.)

Klasse IV

1. Von Gehalten, Pensionen, Zinsen, Renten oder Verdienst im Betrage von 500 Gulden (857,14 M.) und darüber von jedem 100 Gulden (171,43 M.), 6 Kreuzer (0,17 M.) terminlich.
2. Von dergl. im Betrage unter 500 Gulden von jedem 100 Gulden terminlich 3 Kreuzer.

Eine wesentliche Verschiedenheit gegenüber dem alten Gewerbe- und Nahrungssteuergesetz ist nicht wahrzunehmen, sondern es wurde nur beabsichtigt, eine höhere Einnahme zu erlangen und das wurde auch erreicht. Die Einschätzung nach dem neuen Gesetz wurde zwar sofort begonnen, aber durch die Ereignisse des Jahres 1848 sehr verzögert und erst durch das Abgabengesetz vom 11. Mai 1859 für die Periode 1. April 1859 bis 31. März 1862 wurde die Erhebung der neuen Steuer zum erstenmal angeordnet. Als Jahressteuer wurde in der Regel der 12fache Betrag der terminlichen Steuer ausgeschrieben. Der Ertrag war im Jahre

1859/60	= 167 301 M.		1864/65	= 178 826 M.
1860/61	= 166 701 „	v. 1. IV. bis 31. XII.	1865	= 137 481 [1] „
1861/62	= 163 966 „		1866	= 182 727 „
1862/63	= 168 149 „		1867	= 218 037 [2] „
1863/64	= 176 856 „			

4. Klassen- und Einkommensteuer.

Mit der bestehenden Steuergesetzgebung war es nicht möglich die infolge der Entwicklung von Handel, Gewerbe und Industrie gewonnenen Einnahmen aus diesen Quellen vorteilhaft für Staatszwecke auszunutzen. Da zudem der Beitritt zum norddeutschen Bund vermehrte Ausgaben erforderte, schlug die Regierung die Einführung einer Klassen- und Einkommensteuer nach preußischem Muster vor. Der Gesetzentwurf, der sich dem Gesetz vom 1. Mai 1851 eng anschloß, das sich in Preußen bewährt hatte, wurde ziemlich unverändert angenommen.

Das Gesetz vom 18. Juli 1867 unterscheidet streng zwischen Klassensteuer und Einkommensteuer. Der Klassensteuer waren diejenigen Bewohner des Herzogtums (einschließlich der Vereine, Kommandit- und Aktiengesellschaften) unterworfen, deren jährliches Einkommen den Betrag von 1000 Taler nicht überstieg, sowie diejenigen im Ausland sich aufhaltenden Staatsangehörigen, deren Einkommen in der dritten Hauptklasse zu bestimmen war, sofern sie nicht wegen dieses Einkommens dort einer gleichartigen Steuer unterworfen waren. Befreit davon waren: 1. die im aktiven Militärdienst befindlichen Unteroffiziere und gemeinen Soldaten, sowie die im aktiven Dienst befindlichen Oberjäger und Feldjäger in Beziehung

1) Vom 1. Jan. 1866 fällt das Rechnungsjahr mit dem Kalenderjahr zusammen. Für die drei letzten Viertel des Jahres 1865 wurde deshalb eine Stückrechnung geführt.

2) Die Erhöhung gegen 1866 erklärt sich dadurch, daß für das letzte Vierteljahr 1867 ein Zuschlag von ein Sechstel des Jahressteuerbetrags erhoben wurde.

auf ihre Löhnungen und sonstigen Dienstbezüge; 2. diejenigen zur ersten Stufe der ersten Hauptklasse und zwar zur Unterstufe a gehörigen Personen, welche am 1. Januar des Jahres, für welches die Veranlagung geschieht, ihr 16. Lebensjahr noch nicht vollendet, oder welche an jenem Tage ihr 60. Lebensjahr bereits zurückgelegt hatten; 3. Arme, die aus öffentlichen oder Privatmitteln eine fortlaufende oder zeitweise Unterstützung erhielten, überhaupt solche Personen, welche sich die notwendigsten Bedürfnisse nicht selbst gewähren konnten; 4. Fremde, welche sich noch nicht ein volles Jahr an demselben Orte des Inlandes aufgehalten hatten, mit Ausnahme derjenigen, welche des Erwerbs wegen ihren Aufenthalt im Inland nahmen. Die Steuer wurde in drei Hauptklassen und in jeder Hauptklasse nach Abstufungen erhoben, in welche die einzelnen Steuerpflichtigen unter Berücksichtigung der für die Hauptklassen gegebenen allgemeinen Unterscheidungsmerkmale, sowie unter Berücksichtigung ihrer gesamten Verhältnisse und der durch diese bedingten besonderen Leistungsfähigkeit einzuschätzen waren. Sie betrug terminlich:

in der ersten Hauptklasse und zwar:

1. in der ersten Stufe:

in der Unterstufe a = 12 Pf. für jede steuerpflichtige Person, jedoch mit der Maßgabe, daß in dieser Stufe aus derselben Haushaltung niemals mehr als drei Personen zur Steuer herangezogen werden dürften;

in der Unterstufe b = 25 Pf., hier durften nur Einzelsteuernde veranlagt werden;

in der Unterstufe c = 27 Pf., hier durften ebenfalls nur Einzelsteuernde veranlagt werden;

		für Personen mit mutmaßlichem Einkommen von
2. in der zweiten Stufe	50 Pf.	500—600 M. ausschl.
3. „ „ dritten „	75 „	600—700 „ „
in der zweiten Hauptklasse:		
4. in der vierten Stufe	1,00 M.	700—800 „ „
5. „ „ fünften „	1,25 „	800—950 „ „
6. „ „ sechsten „	1,50 „	950—1100 „ „
7. „ „ siebenten „	2,00 „	1100—1300 „ „
8. „ „ achten „	2,50 „	1300—1500 „ „
in der dritten Hauptklasse:		
9. in der neunten Stufe	3,00 M.	1500—1800 „ „
10. „ „ zehnten „	4,00 „	1800—2100 „ „
11. „ „ elften „	5,00 „	2100—2520 „ „
12. „ „ zwölften „	6,00 „	2520—3000 „ „

Die Hebung der Steuer geschah in der Regel nach Haushaltungen, zu denen der Hausherr und diejenigen seiner Angehörigen, denen er Wohnung und Unterhalt gab, gehörten. Dem Hausherrn stand die Hausfrau, welche selbständig eine Wirtschaft führte, gleich; nicht zu den Angehörigen einer Haushaltung wurden Personen gezählt, die gegen Gehalt oder Lohn in Dienst genommen waren. Steuerpflichtige, welche weder einer besteuerten Haushaltung angehörten, noch eine eigene Haushaltung führten, zahlten den vollen Steuersatz ihrer Stufe. Die Einschätzung geschah durch dieselben Kommissionen wie bei der Einkommenermittlung; den Steuerpflichtigen der dritten Hauptklasse war Selbsteinschätzung gestattet.

Der Einkommensteuer waren alle Einwohner des Herzogtums, sowie die im Ausland sich aufhaltenden Staatsangehörigen, welche selbständig, bzw. unter Hinzurechnung des etwaigen besonderen Einkommens der zu ihrem Haushalt gehörigen Familienglieder, ein jährliches Einkommen von über 1000 Taler bezogen, unterworfen. Außerdem diejenigen Vereine, Kommandit- und Aktiengesellschaften, welche ihren Sitz im Herzogtum hatten oder eine Zweigniederlassung in demselben unterhielten. Der Herzog und die Mitglieder des herzoglichen Hauses waren frei. Einkommen der Staatsangehörigen von im Ausland gelegenen Grundbesitz wurde freigelassen, wenn diese dort eine gleichartige Steuer wegen dieses Grundbesitzes entrichteten. Ausländer waren der Steuer unterworfen, wenn sie mehr als 1000 Taler Einkommen aus im Herzogtum gelegenen Grundbesitz oder aus gewerblichen oder Handelsanlagen im Herzogtum hatten; andere Ausländer nur dann, wenn sie sich des Erwerbs wegen oder länger als 1 Jahr im Herzogtum aufhielten.

(Tabelle s. S. 50.)

Steuerpflichtig war Einkommen a) aus Grundvermögen aller Art, b) aus Kapitalvermögen und aus Rechten auf periodischen Hebungen und Vorteile jeder Art und c) aus dem Ertrage eines Gewerbes oder irgend einer Art gewinnbringender Beschäftigung.

Die Ermittlung des Einkommens erfolgte durch Schätzungskommissionen, die für jeden Verwaltungsamtsbezirk gebildet wurden und aus mindestens 18 Mitgliedern bestanden und zwar: der Vorstand des Verwaltungsamts als Vorsitzender, die ersten Bürgermeister der im Einschätzungsbezirk liegenden Städte, 6 Schultheißen oder Ausschußmitglieder von den Dörfern, mindestens 9 Steuerpflichtige. Außerdem gehörte zu jeder Kommission noch ein von der Finanzabteilung des Staatsministeriums bezeichneter Finanzbeamter, der aber kein Stimmrecht hatte. Allgemein gestattet war der Abzug von Schuldzinsen,

Die Steuer betrug terminlich:

			für Steuerpflichtige		mit einem Jahreseinkommen von			
in	der	1.	Steuerstufe	7,50 M.	3 001 M.	bis	einschließl.	3 599 M.
„	„	2.	„	9,00 „	3 600 „	„	„	4 199 „
„	„	3.	„	10,50 „	4 200 „	„	„	4 799 „
„	„	4.	„	12,00 „	4 800 „	„	„	5 999 „
„	„	5.	„	15,00 „	6 000 „	„	„	7 199 „
„	„	6.	„	18,00 „	7 900 „	„	„	8 399 „
„	„	7.	„	21,00 „	8 400 „	„	„	9 599 „
„	„	8.	„	24,00 „	9 600 „	„	„	10 799 „
„	„	9.	„	27,00 „	10 800 „	„	„	11 999 „
„	„	10.	„	30,00 „	12 000 „	„	„	14 399 „
„	„	11.	„	36,00 „	14 400 „	„	„	17 999 „
„	„	12.	„	45,00 „	18 000 „	„	„	21 599 „
„	„	13.	„	54,00 „	21 600 „	„	„	28 799 „
„	„	14.	„	72,00 „	28 800 „	„	„	35 999 „
„	„	15.	„	90,00 „	36 000 „	„	„	47 999 „
„	„	16.	„	120,00 „	48 000 „	„	„	59 999 „
„	„	17.	„	150,00 „	60 000 „	„	„	71 999 „
„	„	18.	„	180,00 „	72 000 „	„	„	95 999 „
„	„	19.	„	240,00 „	96 000 „	„	„	119 999 „
„	„	20.	„	300,00 „	120 000 „	„	„	155 999 „
„	„	21.	„	390,00 „	156 000 „	„	„	191 999 „
„	„	22.	„	480,00 „	192 000 „	„	„	239 999 „
„	„	23.	„	600,00 „	240 000 „	„	„	299 999 „
„	„	24.	„	750,00 „	300 000 „	„	„	359 999 „
„	„	25.	„	900,00 „	360 000 „	„	„	419 999 „
„	„	26.	„	1050,00 „	420 000 „	„	„	477 999 „
„	„	27.	„	1200,00 „	480 000 „	„	„	539 999 „
„	„	28.	„	1350,00 „	540 000 „	„	„	599 999 „
„	„	29.	„	1500,00 „	600 000 „	„	„	719 999 „
„	„	30.	„	1800,00 „	720 000 und mehr.			

die auf Verlangen besonders nachgewiesen werden mußten; nur Forderungen und Schulden, die im kaufmännischen Verkehr und überhaupt im Verkehr unter Gewerbetreibenden bestanden, wurden bereits bei Ermittlung des Einkommens aus Gewerbebetrieb berücksichtigt. Jeder Steuerpflichtige war berechtigt, innerhalb einer im Regierungsblatt bekannt gegebenen Frist beim Vorsitzenden der Einschätzungskommission eine Selbsteinschätzung einzureichen. Dieselbe mußte enthalten a) die Summe des steuerpflichtigen Jahreseinkommens in Zahlen und Worten ausgedrückt, und zwar getrennt nach Einkommen aus Grundvermögen und Einkommen aus anderen Quellen; b) die Versicherung des Steuerpflichtigen, daß er seine Angabe nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe. Sowohl gegen die Einschätzung zur Klassensteuer als auch gegen die zur Einkommensteuer war innerhalb einer ausschließenden Frist von 14 Tagen, vom Tage der Eröffnung an gerechnet, Berufung an die Rekurskommission möglich. Die Rekurskommission, welche für das ganze Herzogtum gebildet wurde, bestand aus dem Regierungskommissar als Vorsitzenden, aus 2 Bürgermeistern oder Stadtverordneten, aus 2 Schultheißen oder

Ausschußmitgliedern und aus Steuerpflichtigen. Über Beschwerden gegen das formelle Verfahren der Rekurskommission und ihres Vorsitzenden entschied in erster Instanz das Staatsministerium, Abteilung der Finanzen, in zweiter das Gesamtministerium. Zeit und Zahl der jährlich zu erhebenden Steuertermine wurde für beide Steuern durch das Finanzgesetz bestimmt.

Durch ein Nachtragsgesetz vom 6. Jan. 1869 wurden abändernde Bestimmungen über die Zusammensetzung der Schätzungskommissionen und der Rekurskommission getroffen; die Zahl der Schätzungskommissionen wurde auf vier festgesetzt (entsprechend der durch Gesetz vom 15. April 1868 neugebildeten Kreiseinteilung). Außerdem wurde die Steuer in der ersten Stufe der ersten Klasse ermäßigt und den Behörden die Möglichkeit gegeben, die Klassensteuer der Dienstboten und Gewerbsgehilfen, soweit sie nur auf Dienst- oder Arbeitslohn besteuert waren, von dem Dienstherrn unmittelbar zu fordern. Ferner waren die Dienstherren und Arbeitgeber verpflichtet, über den Lohn- und Arbeitsverdienst ihrer Dienstboten, Gewerbsgehilfen und Arbeiter bei Vermeidung von Ordnungsstrafen den Vorsitzenden der Schätzungskommissionen auf Verlangen Auskunft zu geben.

Die Klassen- und Einkommensteuer wurde für das Jahr 1868 mit 18 Terminen, jedoch nur bis zum Jahresbetrag von 400 000 fl. (685 714 M.) erhoben, für die folgenden beiden Finanzperioden mit 15 Terminen und für die Finanzperiode vom 1. Jan. 1875 bis 31. Dez. 1877 mit 12 Terminen. Für die Finanzjahre 1878 und 1879, sowie für die Finanzperiode vom 1. Jan. 1880 bis 31. Dez. 1882 wurden wieder 15 Termine ausgeschrieben. Dieselbe Terminzahl wurde in den Jahren 1884, 1885 und 1886 erhoben, jedoch mit der Ermäßigung, daß in Stufe 1 der Klassensteuer die terminlichen Steuersätze von 12 Pf. nicht, von 25 Pf. nur mit 6 Terminen und von 37 Pf. nur mit 8 Terminen zur Hebung kamen. Dieselbe Ermäßigung blieb in der Finanzperiode vom 1. Jan. 1887 bis 31. Dez. 1889 bestehen, während für die darauf folgende Finanzperiode die erste Stufe der Klassensteuer ganz erlassen wurde.

Der Ertrag der Steuer war im Jahre:

1868 = 723 421 M.	1876 = 759 979 M.	1884 = 752 391 M.
1869 = 716 871 „	1877 = 770 413 „	1885 = 774 450 „
1870 = 755 307 „	1878 = 769 032 „	1886 = 784 014 „
1871 = 762 786 „	1879 = 754 884 „	1887 = 790 183 „
1872 = 788 263 „	1880 = 759 875 „	1888 = 814 402 „
1873 = 834 543 „	1881 = 762 336 „	1889 = 843 407 „
1874 = 880 761 „	1882 = 788 174 „	1890 = 814 052 „
1875 = 737 016 „	1883 = 785 754 „	

Die Klassen- und Einkommensteuer vom Jahre 1867 bildete gegen die vorhergehende Personalbesteuerung einen wesentlichen Fortschritt. Vor allem wurde jeder Steuerpflichtige nach dem Gesamtbetrage seines Einkommens besteuert und man suchte nach Möglichkeit den wirklichen Betrag zu erfassen. Wenn auch die Einkommen unter 1000 Tlr. nach äußeren Merkmalen noch in Klassen und Unterstufen eingeteilt wurden, so ermöglichte doch die Zahl der letzteren, dem wirklichen Einkommen möglichst nahe zu kommen, und in der zweiten und dritten Hauptklasse näherte man sich schon ziemlich der Einkommensteuer. Da bei der Einkommensteuer der terminliche Steuerbetrag $^1/_4$ % des Einkommens nicht übersteigen sollte, so betrug der Prozentsatz 3 %, wenn 12 Termine, 3,75 %, wenn 15 Termine ausgeschrieben wurden; Progression gab es nicht. Die noch im Gewerb- und Einkommensteuergesetz von 1847 ausgesprochene Befreiung der zum Hausstand des Dienstherrn gehörigen Dienstboten und Gewerbsgehilfen und das aus dem Gebäude- und sonstigen Grundbesitz fließenden Einkommens war im neuen Gesetz aufgehoben worden.

Trotz diesen anerkennenswerten Verbesserungen hatte die Klassen- und Einkommensteuer noch mancherlei Mängel, deren Beseitigung, zum großen Teil wenigstens, durch das nächste Gesetz erfolgte.

Druck von Ant. Kämpfe in Jena.

Lebenslauf.

Ich bin am 12. Oktober 1879 als Sohn des Königl. Eisenbahnzugführers C. Costabell in Gerstungen a. d. Werra geboren. Als ich im dritten Lebensjahre stand, verzogen meine Eltern nach Eisenach. Dort besuchte ich drei Jahre lang die I. Bürgerschule, danach vom Jahre 1889 an das Realgymnasium, das ich 1898 mit dem Reifezeugnis verließ, um mich dem Studium der Rechtswissenschaft zu widmen. Nach vier Semestern, die ich in Jena verbracht hatte, unterbrach ich das Studium, um in den Finanzverwaltungsdienst des Großherzogtums Sachsen-Weimar-Eisenach zu treten. Nach Ablegung der vorgeschriebenen Prüfungen wurde ich als Akzessist verpflichtet und kurz darauf dem Rechnungsamte Ilmenau zugewiesen. Mitte April 1904 versetzte mich meine vorgesetzte Behörde an das Rechnungsamt Jena, um mir Gelegenheit zu geben, das unterbrochene Studium wieder aufzunehmen und insbesondere Staatswissenschaften zu studieren. Der Abschluß des Studiums erfolgte Ende des W.-S. 1906/07 mit der Promotion auf Grund der vorliegenden Arbeit.
